

INFORMATIONSBRIEF #105 2011

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

- 06 Heiligendamm war der Gipfel
Steffen Sauer
- 08 Buchhändler sind keine Laien-Juristen
Oliver Tolmein
- 11 Von Schengen über Prüm ins Wendland
Matthias Monroy
- 16 Versammlungsfreiheit vor
polizeilicher Erkenntnisgewinnung
Anna Luczak
- 18 »Sozialismus muss machbar sein«
Interview mit Heinrich Hannover

Informationsbrief #105, März 2011

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Carsten Gericke

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ 250 10030

Inhalt

04 EDITORIAL

06 HEILIGENDAMM WAR DER GIPFEL

Der Amtshaftungsprozess des Steffen B.
gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern
von Steffen Sauer

08 BUCHHÄNDLER SIND KEINE LAIEN-JURISTEN

Berliner Staatsanwaltschaft will Buchhändler in Haftung nehmen
Von Oliver Tolmein

11 VON SCHENGEN ÜBER PRÜM INS WENDLAND

Die operative Polizeizusammenarbeit bei Massenprotesten
und Sportereignissen ist auch in Deutschland angekommen.
Von Matthias Monroy

16 VERSAMMLUNGSFREIHEIT VOR POLIZEILICHER ERKENNTNISGEWINNUNG

Eine Entscheidung gegen den Generalverdacht
Von Anna Luczak

18 »SOZIALISMUS MUSS MACHBAR SEIN«

Ein Gespräch mit Heinrich Hannover
Geführt von Claudia Krieg

24 ANHALTENDE REPRESSION IN DER TÜRKEI: DAS KCK-VERFAHREN

Mit juristischen Mitteln soll die politische Opposition
in den kurdischen Provinzen ausgeschaltet werden
Von Britta Eder

28 KAMPF GEGEN DIE STRAFLOSIGKEIT

Wolfgang Kalecks Bilanz der Auseinandersetzung
mit Argentinien's Putschisten
Eine Rezension von Hannes Honecker

31 FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2011

Editorial 105

An einem Samstagabend, während an anderer Stelle die Berlinale-Bären vergeben wurden, diskutierten etwa 40 KollegInnen über Verteidigung und Nebenklage in Sexualstrafsachen. Der einen Leserin, dem anderen Leser wird die Einladung zum 19. Februar 2011 noch Erinnerung sein. Die Veranstaltung fand anlässlich eines offenen Briefs einiger KollegInnen aus Nordrhein-Westfalen statt, der sich an der Ankündigung einer Fortbildung des Kollegen Arne Timmermann im Dezember 2010 zur Verteidigung im Sexualstrafrecht rief. Der vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein veröffentlichte Ankündigungstext ließ unter anderem erwarten, dass sie die Kritik einer Einflussnahme »von sog. ›Opferschutzorganisationen‹ im Ermittlungsverfahren« und danach vertiefen würde. Darin lag offenbar Zündstoff, wie schon ein Vereinsaustritt wegen des Ankündigungstextes zeigte.

Auch im Vorstand führte dies zu einer Diskussion über die Ausrichtung des Vereins und die Entwicklungen im Strafverfahren bis hin zum anwaltlichen Selbstverständnis der einzelnen KollegInnen. Sie kehrte in der großen Diskussionsrunde wieder. Arne Timmermann und Gabriele Heinecke berichteten von ihren Erfah-

rungen aus der Verteidigung in Sexualstrafverfahren, Barbara Petersen und Christina Clemm von den ihnen als Nebenklagevertreterinnen.

Den ihrer Ansicht nach diffamierenden Umgang mit Opferschutzorganisationen und insbesondere die im Vergleich zur Verteidigung in anderen Bereichen gesteigerte konfliktbereite Verteidigung mit zuweilen retraumatisierenden Folgen für geschädigte ZeugInnen bemängelten Barbara Petersen und Christina Clemm. Ein Beitrag warf die Frage auf, ob es mit der Gesundheit von ZeugInnen eine Grenze für Verteidigung gäbe.

Arne Timmermann und Gabriele Heinecke hielten den konflikthaften Antagonismus im Strafverfahren für unausweichlich und erwiderten mit der rhetorischen Frage, welches Minus an Verteidigung in Sexualstrafsachen sich die Nebenklage wünschen würde. Viele Fragen tauchten auf und in keiner gab es Übereinstimmung: Positioniert sich der Verein mit einer Fortbildung zur Verteidigung zugleich gegen spezifische Opferrechte der Opfer von Sexualstraftaten? Sollte er eine politische Haltung zur Verteidigung in solchen Verfahren einnehmen und wenn ja, welche? Was ist für den Verein wichtiger: bedingungslose Verteidigung als Ur-

recht aller Beschuldigten und Kennzeichen eines demokratischen Rechts oder der Schutz von ZeugInnen und Opfern vor den Folgen sexistischer Übergriffe und der Gefahr ihrer Vertiefung durch konfrontative Verteidigung? Sind Unschuldsumvermutung und prozessuale Opferrechte überhaupt miteinander vereinbar? Gibt es eine Mitverantwortung von Verteidigung für jemand anderen als die Beschuldigten?

Die Konflikte zwischen den sich herauskristallisierenden Lagern blieben auch an diesem Samstagabend nicht auf den Gerichtssaal beschränkt; sie wurden wohl von Einigen auch wieder mit nach Hause genommen. So unversöhnlich manche Positionen erscheinen, so deutlich wurde aber auch, dass im RAV solche Debatten gewünscht und geführt werden können. Allenfalls der Beginn einer Auseinandersetzung wurde an diesem Abend deutlich.

Seit dem 28. November 2010 gibt es einen neuen Vorstand. Aus dem Vorstand ausgeschieden sind Karen Ullmann, sie ist Richterin in Hamburg geworden, und Andrea Würdinger, die dem Vorstand von 2008 bis 2010 vorsah und die Vorstandsarbeit über zwölf Jahre mitprägte. Beiden sei an dieser Stelle herzlich für ihre Arbeit gedankt.

In den neuen Vorstand gewählt wurden Martin Heiming aus Heidelberg als Vorsitzender, Franziska Nedelmann aus Berlin als Stellvertreterin und Prof. Dr. Jörg Arnold (Freiburg), Berenice Böhlo, Sönke Hilbrans, Hannes Honecker, Peer Stolle und Conrad Zimmer (alle aus Berlin) sowie Gabriele Heinecke, Martin Lemke und Wolf Dieter Reinhard (jeweils aus Hamburg).

Der Infobrief #105 beleuchtet zahlreiche aktuelle Gerichtsentscheidungen und berichtet über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen linke Buchläden in Berlin. Am 18. Februar dieses Jahres musste sich ein Buchhändler das erste Mal vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten wegen der Verbreitung der linken Szenezeitschrift Interim verantworten. Dem Angeklagten wird

von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, öffentlich zu Straftaten angeleitet (§ 130a StGB) und gegen das Waffengesetz verstoßen zu haben (§ 40 WaffG).

Den Hintergrund dieses fragwürdigen Prozesses bilden eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen drei Berliner Buchhandlungen und Infoläden, von denen manche allein im vergangenen Jahr sieben Mal von Polizeirazzien und Beschlagnahmungen betroffen waren.

Auch der Einsatz von ausländischen PolizeibeamtInnen in der Bundesrepublik beschäftigt uns. Alleine beim Castortransport im letzten Herbst waren PolizistInnen aus Frankreich, Polen, Kroatien und den Niederlanden zugegen. Im Gedächtnis blieb vor allem ein französischer Polizist der Bereitschaftspolizei CRS. Er zeigte eine ganz spezielle Art der operativen Polizeizusammenarbeit auf europäischer Ebene: Ganz handfest hatte der französische Beamte auf Demonstrierende eingepöbeln und sie vom Gleis gezerrt.

»Zwischen Anwälten, die den Flick-Konzern verteidigen, und Anwälten, die Menschen vertreten, die im Supermarkt was haben mitgehen lassen, liegen Lichtjahre an Bewusstseinsunterschied.« Mit diesen prägnanten Worten markiert Heinrich Hannover in dieser Ausgabe das unterschiedliche Berufsethos in unserer Zunft. Claudia Krieg befragte für den Infobrief den Bremer Anwalt, der wohl wie kaum ein anderer in der Bundesrepublik Rechtsgeschichte geschrieben hat, anlässlich der Neuerscheinung seines Buches »Reden vor Gericht. Plädoyers in Text und Ton«.

Wir wünschen bei der Lektüre dieser Mischung aus vertiefender Analyse, Berichterstattung und Information der verschiedensten Art viel Freude und Anregung.

Die Redaktion

Martin Beck, Carsten Gericke, Sönke Hilbrans, Hannes Honecker, Peer Stolle
Die Redaktion

Heiligendamm war der Gipfel

DER AMTSHAFTUNGSPROZESS DES STEFFEN B.
GEGEN DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

VON STEFFEN SAUER

»In den Tagen danach griff das weitere Festhalten an der Deeskalationsstrategie. Blockaden unterschiedlichster Art wurden mit Augenmaß begegnet, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets beachtet und der G8-Gipfel geschützt!«

KNUT ABRAMOWSKI¹ IM KAVALA-REPORT 3/2007

Heiligendamm war der Gipfel. Zu diesem Schluss kamen viele BeobachterInnen, ob aus der Distanz oder aus der Nähe, ob aus kritischer oder »staatstragender« Sicht der Geschehnisse um den G8-Gipfel von Heiligendamm im Jahr 2007.

Steffen B. war wie Tausende andere Menschen friedlicher Teilnehmer der G8-Proteste in und um Heiligendamm. Zu diesem Zeitpunkt 37 Jahre alt verlor er am 7. Juni 2007 sein linkes Augenlicht.

Auf einer Wiese, nah am sogenannten Westgate zum Tagungsort, wurde Steffen B. unvermittelt von einem Strahl aus einem aus Nordrhein-Westfalen stammenden Wasserwerfer am Kopf getroffen und schwer am Auge verletzt. Der Beschuss war zuvor weder ordnungsgemäß angekündigt worden, noch in dieser Form überhaupt notwendig, da zu diesem Zeitpunkt keinerlei Gefahr für irgendein denkbares Rechtsgut gegeben war.

STAATLICHES INTERESSE AN AUFKLÄRUNG TENDIERTE GEN NULL

Das gegen zunächst unbekannte PolizeibeamtInnen eingeleitete Strafverfahren (selbstverständlich nur wegen fahrlässiger Körperverletzung; mehrere Hinweise, dass es sich um vorsätzliches sowie im Amt erfolgtes Handeln und noch dazu um den Qualifikationstatbestand der schweren Körperverletzung handelt, waren stets ignoriert worden) kam im Jahre 2009 zur Einstellung. Die PolizeibeamtInnen, die den fraglichen Wasserwerfer bedient hatten, hätten keinerlei Sorgfaltpflichtverletzung begangen und sich auch an das Verhältnismäßigkeitsgebot gehalten. Im Übrigen habe sich Steffen B. selbst in eine Gefahrensituation begeben, in deren Folge er leider schwer verletzt worden sei.

Dutzende ZeugInnen, die selbst ermittelt worden waren und den Ermittlungsbehörden angeboten worden sind und ein nicht nur fahr-

lässiges, sondern ganz klar vorsätzliches und ungerechtfertigtes Handeln der Wasserwerferbesatzung hätten bestätigen können, sind trotz zweijähriger Verfahrensdauer nicht gehört worden. Die gegen die Einstellung gerichtete Beschwerde und der darauf folgende Klageerzwingungsantrag an das Oberlandesgericht Rostock wurden wenige Wochen später ebenfalls verworfen, was dann auch nicht weiter verwunderte.

Nachdem sich abzeichnete, dass das staatliche Interesse an Aufklärung auf dem strafrechtlichen Wege gegen Null tendierte, wurde am 9. Juni 2009 Klage gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Schmerzensgeld und Schadensersatz beim Landgericht Rostock eingereicht.

In den folgenden Schriftsätzen stritten ProzessvertreterInnen des beklagten Landes vehement ab, dass die Verletzung von Steffen B. durch einen Wasserwerferbeschuss verursacht worden war. Stattdessen vertraten sie die interessante Theorie, dass er auch durch herumfliegende Wurfgeschosse anderer DemonstrantInnen hätte verletzt werden können.

Dumm nur, dass die wegen der Dokumentationspflicht bei Wasserwerfereinsätzen zwingend vorhandenen Videoaufnahmen der Polizei des Geschehens, die nach dieser Idee der Beklagten genau das hätten beweisen können, von den Polizeieinheiten nicht herausgegeben werden. Ein Schelm, wer Arges dabei denkt.

KLAGE ZUR GÄNZE ABGEWIESEN

Das Landgericht Rostock hatte im November 2010 einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und in diesem erstmals verlauten lassen, dass man die Passivlegitimation des beklagten Landes Mecklenburg-Vorpommern für fraglich halte. Im Übrigen könne man jedoch dem klägerischen Vortrag durchaus folgen. Insbesondere war man über das Zurückhalten der zwingend vorhandenen Einsatzvideos der Polizei nicht sonderlich begeistert.

Mit Urteil vom 3. Dezember 2010 hat das Landgericht die Klage zur Gänze abgewiesen, da das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht passivlegitimiert sei. Die handelnden PolizeibeamtInnen stammten aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, so dass der Anspruch im Falle seiner Begründetheit gegen dieses Land zu richten sei.

Dieses Urteil überraschte in mehrerlei Hinsicht. Zum einen existiert zu dieser Problematik einiges an Rechtsprechung und Lehrmeinung, die bis auf ein einziges Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main aus dem Jahr 1985 ausschließlich der Auffassung sind, dass das Bundesland haftet, welches die Weisungshoheit bei einer polizeilichen Maßnahme innehat. Zum anderen benötigte das Landgericht Rostock für diese fast exklusive Auffassung mehr als 18 Monate, wohlgemerkt ohne Beweisaufnahme.

Die nicht nur juristisch interessante Frage, wie in solchen Fällen, in denen PolizeibeamtInnen aus mehreren Bundesländern, BundespolizistInnen oder gar BeamtInnen aus anderen EU-Staaten (wie beim letzten Castortransport festgestellt) eingesetzt werden, zu verfahren wäre und warum eigentlich den BürgerInnen in Amtshaftungsprozessen die Aufgabe (und das Prozessrisiko) zukommen soll, unter 16 handelnden Bundesländern das eine, nach Ansicht dieses Gerichts, richtige Land herauszufinden, beantwortet das Urteil natürlich nicht.

Gegen das Urteil ist nunmehr Berufung eingelegt und vorsorglich dem Land Nordrhein-Westfalen der Streit verkündet worden.

Wir sind gespannt.

Steffen Sauer ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Potsdam.

¹ Der leitende Polizeidirektor Knut Abramowski, Leiter der Polizeidirektion Rostock, organisierte den Polizeieinsatz während des G8-Gipfels 2007.

Buchhändler sind keine Laien-Juristen

BERLINER STAATSANWALTSCHAFT WILL BUCHHÄNDLER IN HAFTUNG NEHMEN

VON OLIVER TOLMEIN

Der in diesen Tagen bei allerlei Gelegen- und Ungelegenheiten gern zitierte Bundeskanzler des Deutschen Herbstes und ehemalige Wehrmachtsoffizier Helmut Schmidt hat Buchhandlungen einmal als »geistige Tankstellen« bezeichnet. Eine Charakterisierung, die dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels so gut gefällt, dass er sie auf seiner Homepage gleich mehrfach erwähnt.

Dass Handelsketten die Wirklichkeit längst auch auf dem Buchmarkt bestimmen, ist das Eine, was einem als regelmäßiger Besucher von Buchhandlungen dazu einfällt. Dass Benzin in Sonderfällen nicht nur eingesetzt wird, Autos in Bewegung zu bringen das Andere. Auf jeden Fall haben es aber freie Tankstellen, verkaufen sie nun Bücher oder treten sie gegen Shell und Konsorten an, schwer. In Berlin gilt das für einige von ihnen derzeit besonders – wenngleich aus Gründen, die weder etwas mit freier Marktwirtschaft noch mit sonstigen Konzentrationsprozessen zu tun haben.

UNGEWÖHNLICHE KUNDSCHAFT AUF DER SUCHE NACH LINKEN ZEITSCHRIFTEN

Es liegt an der Kundenstruktur, die sich in den letzten Monaten offensichtlich verändert: Unter die frei flottierende Leserschaft, die nach unterhaltsamem, nützlichem, auf- oder anregendem Lesestoff sucht, mischen sich immer häufiger ernste Profis, die sehr präzise und sehr enge Vorstellungen von dem haben, was sie suchen und die zudem keineswegs willens und bereit sind dafür zu bezahlen. Stattdessen nehmen sie, haben sie Objekte ihrer Begierde einmal gefunden, diese einfach mit – und zwar vollständig, wenn es sein muss auch in größeren Mengen. Zuletzt so geschehen am 22. Dezember 2010 in den Buchläden Schwarze Risse im Mehringhof und der Kastanienallee, im Buchladen oh21 und im Infoladen M99.

Statt Geld haben die Menschen mit so namensrechtlich bedenklichen Bezeichnungen wie »Beamter mit der Codiernummer 99100007« (»zu

laden über den Polizeipräsidenten in Berlin) Beschlagnahmebeschlüsse für die linke Szeneweitschrift Interim mit sich. (Es war, auch wenn die Staatsschutzabteilung der Staatsanwaltschaft im seit vielen Jahren rot-rot regierten Stadtstaat Berlin, der Religion in den allgemein – und damit auch polizeibildenden – Schulen nur noch als freiwilliges Zusatzfach kennt, dabei weder die biblischen sieben Plagen der Endzeit noch die sieben fetten oder dünnen Jahre im Sinn hatte, die siebte (und letzte) Durchsuchung 2010.

Zu wie vielen Verfahren das gegenwärtige Vorgehen des Staatsschutzes gegen linke Berliner Buchläden, die die Interim vertreiben, führen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Derzeit laufen vier Verfahren. Der erste Prozess dieser Art fand am 18. Februar 2011 vor dem Amtsgericht Berlin Tiergarten statt. Angeklagt war der Geschäftsführer des Buchladens oh21.¹

Die Vorwürfe, die gegen die Buchhändlerinnen und Buchhändler erhoben werden, sind weitgehend identisch: Sie sollen gegen § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten) in Verbindung mit § 40 WaffG (Verbotene Waffen) verstoßen haben, indem sie Ausgaben der Zeitschrift Interim »für die Kunden zur Mitnahme griffbereit im öffentlichen Bereich der Geschäftsräume« ausgelegt haben und »zumindest billigend in Kauf« genommen haben sollen, dass »sich auf Seite 6 des Druckwerks folgende Textstellen finden: ›Da es im letzten Jahr zum 1. Mai auch wieder verstärkt zu Molli-Würfen kam, wollen wir mit dieser kurzen Anleitung nochmal zeigen, wie ihr die Teile ... sicher baut ...‹ Auch, dass es in der inkriminierten Zeitschrift auf dem Deckblatt hieß »1.MAI NAZIFREI AUF NACH BERLIN« wurde von der Anklagebehörde missbilligend registriert, ebenso wie der Abdruck eines, seit einiger Zeit nach offizieller Sprachregelung ja als »Selbstbeichtigungsschreiben« zu bezeichnendes Bekennerschreiben, das einen Anschlag auf einen Geldautomaten zum Gegenstand hat, die Bauanleitung für einen elektronischen Zeit-

zähler, aber auch der Aufruf am 1.Mai »Kapitalismus & Nazis die Zähne zu zeigen« wird erwähnt, um die angebliche Strafbarkeit des Tuns der Buchhändler zu unterfüttern.

§ 130A: PARADEBEISPIEL EINES POLITISCH MOTIVierten STRAFRECHTS

§ 130a StGB wird als sogenanntes Kommunikations- oder Verbreitungsdelikt gesehen. Der renommierte Leipziger Kommentar skizziert den Ursprung der Vorschrift, die im Kaiserreich liegt: »Anlass des im Jahr 1871 in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügten § 130a war der beginnende Kulturkampf der Reichsregierung gegen den politischen Katholizismus. Der ›Kanzelparagraph‹ richtete sich gegen katholische Geistliche und stellte unter Strafe, wer Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machte.«

1981 wurde der § 130a StGB wegen der von ihm ausgehenden Gefahr für die Meinungsfreiheit abgeschafft, 1986 hielt ihn die Gesetzgeber aber wieder für erforderlich – und zwar in einer gegenüber den früheren Fassungen erheblich erweiterten Form. Verglichen mit anderen Delikten dieser Art (Anstiftung zu einer konkreten Straftat nach §§ 26, 30 StGB oder Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB) zielt die Strafbarkeit der bloßen Anleitung auf ein weit ins Vorfeld konkreter Straftaten verlagertes Handeln. Es reicht hier, wie der Leipziger Kommentar dankenswert deutlich schreibt, »eine Beeinflussung in subtiler, mittelbarer Weise durch unterschwellige Motivierung zur Tatbegehung nach dem anleitenden Strickmuster. Maßgeblich ist, ob mit der tendenziell auf Begehung gerichteten Handlungsbeschreibung ein Nachahmungsanreiz geschaffen wird.« Wegen dieser weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit und der zudem wenig bestimmten Formulierung der Vorschrift

entzündet sich an ihr auch viel Kritik. In der strafrechtlichen Literatur wird der § 130a StGB auch als »Paradebeispiel eines politisch motivierten Strafrechts« bezeichnet.

Insofern ist es zwar erklärlich (BuchhändlerInnen sind anders als die MitarbeiterInnen der Interim leicht heimzusehen), aber gerade deswegen höchst bedenklich, wenn nun mit dieser extrem weit und unbestimmt gefassten Vorschrift nun ausgerechnet gegen BuchhändlerInnen vorgegangen wird, deren Läden sich von Tankstellen dann doch darin unterscheiden, dass sie nicht nur Bounty, Bild und Biodiesel verkaufen, sondern bekanntlich ein höchst vielfältiges Sortiment auf Lager haben. Dass sie mit Inhalt, Stil und Ausgestaltung der einzelnen Werke, die sie zudem schon aus zeitlichen Gründen im Einzelnen oft überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen können, auch nur ansatzweise übereinstimmen, ist selbst bei spezialisierten Buchhandlungen, wie es linke Buchhandlungen in gewisser Hinsicht sind, nicht anzunehmen.

Das haben in den 1980er Jahren, die nicht gerade als Jahrzehnt besonders liberaler Strafrechtspraxis in die Geschichte eingegangen sind, auch die Gerichte so gesehen. Prozesse, die damals von Staatsanwaltschaften (auch in Berlin) gegen BuchhändlerInnen angestrengt worden sind, die die ebenfalls kriminalisierte Zeitschrift radikal vertrieben haben, führten daher nicht zur Verurteilung. Das Kammergericht Berlin hat 1987 bemerkenswert klar ausgeführt: »Im Normalfall kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Inhaber eines Buch- und Zeitschriftenhandels alle in seinem Geschäft feilgebotenen Druckerzeugnisse vor dem Verkauf liest und auf einen etwaigen strafbaren Inhalt überprüft oder überprüfen läßt; dies dürfte schon aus zeitlichen Gründen in der Regel gar nicht möglich sein (hier: Vertrieb der linksextremistischen Druckschrift ›radikal‹ Nr. 132).« (KG Berlin, Az.: (2) 2 OJs 9/86 (3/87)).

BERLINER STAATSANWALTSCHAFT WILL RECHTSPRECHUNG REVIDIEREN

Das will die Staatsanwaltschaft Berlin jetzt anders bewertet wissen. Sie stützt sich dabei nicht auf diesen Beschluss des obersten Berliner Strafgerichts, sondern auf einen anderen, der allerdings nicht linke BuchhändlerInnen ins Visier nimmt, sondern einen rechtsextremen Drucker, der auch nicht wegen Anleitung zu Straftaten, sondern im Ergebnis wegen Beihilfe zur Beschimpfung eines religiösen Bekenntnisses verurteilt worden war. Die Staatsanwaltschaft hat aus diesem Verfahren die Erkenntnis destilliert: Wer bei einer vorangegangenen Durchsuchung und Beschlagnahme auf die Tendenz des Inhalts einer Zeitschrift hingewiesen wurde, weiß auch, dass diese zu Straftaten anleitet.

Ein origineller, in seiner Konsequenz aber nicht akzeptabler Gedanke: Jeder Durchsuchungsbeschluss erwiese sich so für BuchhändlerInnen auch noch als staatsanwaltschaftliche Lese- und Prüfungsanordnung. BuchhändlerInnen sind aber keine Laien-JuristInnen zur Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 130a StGB und ihre Buchhandlungen keine ausgelagerten Prüfstuben des Staatsschutzes. Dass die Öffentlichkeit auch wünscht, dass das so bleibt, sollte sie begleitend zu den anstehenden Prozessen nachdrücklich deutlich machen.

1 Das Urteil war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe noch nicht gesprochen. (Anm. d. Red.)

Dr. Oliver Tolmein ist Rechtsanwalt in Hamburg (Kanzlei Menschen und Rechte). Als Journalist und gelernter Jurist befasst er sich insbesondere mit den Themen Bioethik, Recht und Politik.

Von Schengen über Prüm ins Wendland

DIE OPERATIVE POLIZEIZUSAMMENARBEIT BEI MASSENPROTESTEN
UND SPORTEREIGNISSEN IST AUCH IN DEUTSCHLAND ANGEKOMMEN.

VON MATTHIAS MONROY

Die Ankunft des Castortransports im Wendland im letzten Herbst ging mit der Anwesenheit von PolizistInnen aus Frankreich, Polen, Kroatien und den Niederlanden einher. Während die meisten von ihnen als BeobachterInnen oder VerbindungsbeamtInnen tätig waren, half mindestens ein französischer CRS-Bereitschaftspolizist deutschen BundespolizistInnen bei der brutalen Räumung von Demonstranten.

In ihren Antworten auf parlamentarische Initiativen behauptet die Bundesregierung, einer der beiden französischen Beamten sei einer Bundespolizeihundertschaft zugeordnet gewesen, während der andere als Verbindungsbeamter bei der Gesamteinsatzleitung der Polizeidirektion Lüneburg tätig war. Grundlage des Einsatzes sei der Vertrag von Prüm, wonach der prügelnde CRS-Beamte mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet worden wäre.

Der Vertrag von Prüm erleichtert den grenzüberschreitenden Datenaustausch und regelt operative Polizeibefugnisse auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten, darunter die sogenannte grenzüberschreitende Nacheile, verdeckte Ermittlung-

gen, Observationen und damit einhergehende Notwehrrechte. Entsandte BeamtInnen können mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen betraut werden, sind dabei aber stets an das Recht des empfangenden Staates gebunden. Das 2005 zunächst zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Spanien unterzeichnete Abkommen war von vornherein als Regelwerk für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union konzipiert. Unter deutscher EU-Präsidentschaft 2007 hatte Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) dafür gesorgt, dass der Vertrag in weiten Teilen in den Rechtsrahmen der EU überführt wurde. Bestimmungen zur Nacheile, also der grenzüberschreitenden Verfolgung, wurden nicht übernommen und werden weiter durch andere Abkommen geregelt.

GRENZÜBERSCHREITENDE POLIZEIAUSLEIHE

Die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit wurde zuvor über das Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ) abgewickelt,

das mit dem Amsterdamer Vertrag ebenfalls in den Rechtsrahmen der EU integriert wurde. Das SDÜ macht etwa Angaben zur grenzüberschreitenden Observation, der Nacheile, der Entsendung von VerbindungsbeamtenInnen oder dem Tragen von Waffen. Grenzüberschreitende Polizeimaßnahmen, Ermittlungen und Observationen können zudem durch die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit befördert werden, wie sie unter deutscher Beteiligung bereits im polnischen Swiecko, in Kehl oder in Luxemburg existieren. Das Zentrum in Kehl hatte etwa eine führende Rolle in der Ausgestaltung der Polizeizusammenarbeit zum NATO-Gipfel in Deutschland und Frankreich 2009. Der Einsatz der deutschen Wasserwerfer in Strasbourg, die dort auch CN-Reizstoff sprühen durften, erfolgte auf Ersuchen Frankreichs auf Basis des Vertrags von Prüm.

Weitgehender als das SDÜ und der Vertrag von Prüm sind allerdings bilaterale Abkommen, die Deutschland beispielsweise mit allen Nachbarstaaten geschlossen hat. Die Verträge enthalten Bestimmungen zu gemeinsamen Einsatzformen, Informationsaustausch, den Einsatz technischer Mittel, Beschränkungen des Betretens von Wohnräumen oder das Tragen von Dienstkleidung und -waffen. In einigen Verträgen sind etwa verdeckte Ermittlungen aufgeführt, deren Einsatz oder Austausch z. B. mit den Niederlanden, Österreich, der Tschechischen Republik und der Schweiz geregelt sind. Die Abkommen zwischen Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Österreich illustrieren die längst üblich gewordene grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter den vier Staaten, die in der EU einzigartig ist und in die Entwicklung des Vertrags von Prüm eingeflossen war.

In den bilateralen Abkommen ist auch die gegenseitige Hilfe bei Großveranstaltungen niedergelegt, wie sie etwa anlässlich der Fußballeuropameisterschaft 2008 mit Österreich praktiziert wurde. Deutsche Beamte waren damals mit ho-

heitlichen Rechten ausgestattet worden, um mit Greiftruppen wie auch in gemeinsamen Streifen zur »Gefahrenabwehr« beizutragen. Gegenwärtig schließt Polen mit allen Anrainerstaaten Abkommen für die Zusammenarbeit in Strafsachen bei der EURO 2012.

Auch der deutsch-schweizerische Kooperationsvertrag regelt einen »Austausch von Beamten mit Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse« zur »Hilfeleistung bei Großanlässen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen«. Gefordert wird im Vertrag, dass eine Zusammenarbeit auf Ersuchen hin erfolgen muss, dem dann formal entsprochen wird. Interessantes Detail: Laut dem Schweizer Bundesrat haben solche Einsätze jedoch Nothilfecharakter. In der Praxis deutet sich allerdings eine zunehmende Gewöhnung an: Seit Jahren entsendet die Bundespolizei im Winter Wasserwerfer und BeamtenInnen zur Kontrolle der Gipfelproteste im Skiörtchen Davos anlässlich des World Economic Forums. Die deutschen Distanzwaffen waren zusammen mit fünf Hundertschaften auch in der Schweiz anlässlich des G8-Gipfels 2003 im französischen Evian eingesetzt und sicherten etwa eine Brücke in Genf. Hunderte PolizistInnen aus Baden-Württemberg und Hessen sowie der Bundespolizei halfen bei der Fußballeuropameisterschaft EURO 08 in Basel und Zürich aus.

BUNDESREGIERUNG SUGGERIERT »GÄNGIGE PRAXIS«

»Der Einsatz von ausländischen Polizeibeamten in Deutschland ist gängige Praxis«, behauptet die Bundesregierung jetzt in ihren Stellungnahmen zur Anwesenheit ausländischer PolizistInnen bei den Castorprotesten. Von diesem »Instrumentarium« sei bereits bei der Weltausstellung in Hannover vor zehn Jahren (EXPO 2000) oder bei der Fußballweltmeisterschaft 2006 »in größerem Umfang« Gebrauch gemacht worden.

Das stimmt so allerdings nicht: Die anlässlich der Fußballweltmeisterschaft zu Hunderten eingesetzten ausländischen BeamtInnen hatten zwar teilweise exekutive Befugnisse im Sinne von Notwehrrechten, waren aber größtenteils als szenekundige Beamte (sogenannte »Spotter«), AnsprechpartnerInnen oder VerbindungsbeamtInnen entsandt. Zu ihren Aufgaben gehörten gemeinsame und gemischte uniformierte Streifen bei Public-Viewings, Fanbeobachtung und die Identifikation Verdächtiger, die Beratung und die Unterstützung deutscher Polizei bei Kontrollen oder die Begleitung von Fan- und Besuchergruppen. Ein Großteil der BeamtInnen kam aus Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden. Die VerbindungsbeamtInnen waren im Lagezentrum »Zentrale Informationsstelle Sport« in Neuss eingesetzt. Rechtsgrundlage war bei der WM 2006 auch nicht der Vertrag von Prüm, sondern das Schengener Durchführungsübereinkommen, das mit Frankreich geschlossene Mondorfer Abkommen und der deutsch-schweizerische Polizeivertrag.

Die ausländischen WM-PolizistInnen trugen Westen, aber keine Kampfausrüstung. Auch die Bundesregierung muss zugeben, dass der französische Beamte beim Castortransport demgegenüber mit »Schutzhelm, Pistole, einem Teleskopschlagstock und Handschuhen mit Protektoren« ausgerüstet war. Damit hatte er einen offensichtlich anderen Status als etwa die im Rahmen eines »Stabilitätspaktes« ebenfalls im wendländischen Einsatzraum anwesenden sechs kroatischen Polizei-beobachterInnen. Laut niedersächsischem Innenministerium sollte den PolizistInnen aus Kroatien »Möglichkeiten der Deeskalation und Kooperation im Einsatzgeschehen dargestellt« werden – angesichts der gut dokumentierten Prügelexzesse deutscher PolizistInnen dürften sie ohne neue Erkenntnisse nach Hause gereist sein.

Im Gegensatz zu den französischen PolizistInnen waren die ausländischen Kräfte – auch aus Polen und den Niederlanden – bei nieder-

sächsischen Behörden angemeldet und wurden von der Landesbereitschaftspolizei begleitet, erklärte der Innenministeriumssprecher Klaus Engemann. Die KroatInnen trugen Uniform, aber keine Bewaffnung, die PolizistInnen aus den Niederlanden und Polen kamen in Zivilkleidung. »Operativbefugnisse« hatte keiner der Beamten. Die Anwesenheit weiterer französischer Beamter hätte die niedersächsische Einsatzleitung demnach aber selbst erst während des Castortransports vom französischen Verbindungsbeamten erfahren.

EU WILL VEREINHEITLICHUNG

Normalerweise gehen der grenzüberschreitenden Polizeiausleihe Anfragen voraus, deren Gewährung sich an den bestehenden Regelwerken orientiert und in Auflagen genauer definiert wird. Die Europäische Union versucht, die Zusammenarbeit weiter zu standardisieren und gibt hierfür Handbücher heraus. Im »Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension« wird beispielsweise ein »Standardformblatt für ein Ersuchen um Entsendung von Verbindungsbeamten oder Beamten, die andere Arten operativer Unterstützung leisten« angehängt. Dort sollen Angaben zur Art der beantragten Unterstützung gemacht werden, ob also ein Verbindungsbeamter, szenekundiger Beamter oder Vermittler angefragt wird. Neben dem Zeitraum und Einsatzort soll eine Aufgabenbeschreibung »so detailliert wie möglich« übermittelt werden, die auch »sonstige spezielle Fähigkeiten« enthält, darunter etwa die »Kenntnis bestimmter Gruppen«. Die BeamtInnen sollen möglichst früh ins Einsatzgeschehen eingebunden werden und in den Einsatzort eingewiesen werden. Wenn eine Regierung ihrerseits BeamtInnen zu einem Ereignis entsenden möchte, muss diese wiederum ein Ersuchen des

empfangenden Landes beantragen. Theoretisch muss selbst für jeden Grenzübertritt eines Polizeispitzels, etwa in international aktiven linken Zusammenhängen, die zuständige Kontaktstelle der nationalen Polizei um Erlaubnis ersucht werden. Im gegenwärtigen §278-Prozess in Österreich gegen TierschützerInnen wurde beispielsweise offenkundig, dass eine eingesetzte verdeckte Ermittlerin von der Schweizer und niederländischen Polizei zwar mit der nachgefragten Befugnis versehen wurde, die Behörden aber weitere Ermittlungshandlungen oder die Ausübung von Straftaten untersagten und darauf hinwiesen, dass erlangte Beweismittel etwa in der Schweiz nicht verwertbar sind.

Von der Existenz solcher Papiere ist zum diesjährigen Castortransport allerdings nichts bekannt geworden. Ein bekannt gewordener Vermerk des niedersächsischen Innenministeriums dokumentiert sogar das Gegenteil: »Seitens der PD Lüneburg erfolgte keine Einladung zu einer Einsatzbeobachtung oder -begleitung an Angehörige der französischen Polizei. Ihr war auch während des laufenden Einsatzes nicht bekannt, dass französische Beamte Einsatzmaßnahmen in Uniform und mit Ausstattung durchgeführt haben.« Immerhin erklärte die Bundesregierung später, die französischen BeamtInnen seien in St. Augustin, dem Stützpunkt der Auslandshundertschaften der Bundespolizei, belehrt worden.

Weshalb also war der französische Beamte vor Ort? Die behauptete Nothilfe nach dem Vertrag von Prüm, die das deutsche Innenministerium als erste dürftige Erklärung vorbrachte, ist nach Sichtung entsprechender Fotos im Internet nicht gegeben – minutenlang ist der CRS-Beamte damit beschäftigt, mehrere Demonstranten zu drangsalieren und vom Gleis zu zerren. Der Spiegel meldete eilig eine Rechtfertigung des Bundesinnenministeriums, der französische Polizist habe zum Begleitkommando des in Frankreich gestarteten Zuges gehört. Ebenfalls eine schnell zu widerlegende Lüge: Zum Zeitpunkt der Fotos

(13.51 Uhr) befand sich der Atommüll – und mit hin der Begleitzug – auf den Schienen zwischen Celle und Uelzen. Es ist offensichtlich, dass das Bundesinnenministerium die Angelegenheit vernebeln will.

Unter keinen Umständen können EinsatzleiterInnen, PolizeiführerInnen oder einzelne Beamte selbst entscheiden, dass sich ausländische PolizistInnen mit Zwangsmitteln ermächtigen und politischem Protest entgegenstellen. Die Bundesregierung droht dennoch, die von ihr suggerierte »gängige Praxis«, die anscheinend ohne vorherige Verständigung über Einsatzziel oder -dauer auskommt, würde »auch künftig beibehalten« und entspräche »dem Ziel der mit den internationalen Partnern abgeschlossenen Verträge«.

GRENZÜBERSCHREITENDE HANDREICHUNGEN ZUR KONTROLLE VON GROSSVERANSTALTUNGEN

Laut dem Innenministerium Hannover hatte der Sozialwissenschaftliche Dienst (SWD) der Zentralen Polizeidirektion im Rahmen des EU-Projektes »Good practice for dialogue and communication as strategic principles for policing political manifestations in Europe« (GODIAC) »mehrere europäische Polizeibeamte in Zivil« im Einsatzraum begleitet. Das GODIAC-Projekt dürfte sich am EU-Forschungsvorhaben »Sicherheit bei Großveranstaltungen« (EU-SEC) orientieren, das seit 2004 Polizeistandards erarbeitet und inzwischen in die zweite Generation verlängert wurde. EU-SEC verzahnt zudem die Arbeit der nationalen Polizeien mit der EU-Polizeiagentur Europol sowie der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen »International Permanent Observatory on Security during Major Events« (IPO) mit Sitz im italienischen Turin. Das IPO berät Regierungen bei der Planung der Sicherheitsarchitektur für Großereignisse und erarbeitet wie EU-SEC einen entsprechenden Leitfaden. Den Polizeien wird

darin empfohlen, Protestbewegungen frühzeitig zu überwachen, Daten auszutauschen und Reisesperren zu verhängen, hohe Quoten von Strafverfahren zu erzielen sowie eine offensive Medienstrategie zu betreiben. Mittels Fragebögen sollen vor jedem internationalen Gipfel oder Sportereignis Informationen über europäische Gruppen und Personen gesammelt werden: Aktionsformen, Webseiten, Mailadressen, internationale Kontakte, bevorzugte Reisewege, Transportmittel oder Unterkünfte.

GODIAC verfolgt ein ähnliches Ziel. Das Projekt beruft sich auf verschiedene Gipfelproteste 2009 (NATO, G20 und G8) und will Maßnahmen gegen die dort beobachteten »Herausforderun-

gen« entwickeln. Unter den 20 »Projektpartnern« finden sich Polizeien, Gendarmerien, Hochschulen und Forschungsinstitute aus elf Ländern. In zehn Feldstudien wollen die beteiligten Polizeien politische Demonstrationen in mehreren Ländern »in Echtzeit« beobachten und in Studien analysieren, wie AktivistInnen sich auf Veränderungen von Polizeistrategien einstellen und ihrerseits neue Taktiken entwickeln.

Man darf neugierig sein, welches Alleinstellungsmerkmal des deutschen Polizeieinsatzes beim Castortransport zum Projektende von GODIAC 2013 seinen Weg in dessen Empfehlungen findet.

Matthias Monroy beschäftigt sich seit Längerem mit der Europäischen Innen- und Sicherheitspolitik. Er ist Autor beim Onlinedienst Telepolis und Mitinitiator der Kampagne »Reclaim your data from the European police authorities!«.

Versammlungsfreiheit vor polizeilicher Erkenntnisgewinnung

EINE ENTSCHEIDUNG GEGEN DEN GENERALVERDACHT

VON ANNA LUCZAK

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem sehr interessanten Urteil vom 12. August 2010 (Az. 20 K 7418/08)¹ eine Entscheidung für die Versammlungsfreiheit getroffen. Ausgangspunkt des Verfahrens war das in der Praxis sehr häufige Vorgehen der Polizei, große Gruppen von Demonstrierenden, im konkreten Fall TeilnehmerInnen der Proteste gegen den Anti-Islam-Kongress in Köln im September 2008, mit polizeilichen Maßnahmen zu überziehen, obwohl wenn überhaupt nur einzelne Personen auffällig bzw. gewalttätig geworden waren. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausdrücklich festgehalten, dass die Versammlungsfreiheit Ausstrahlungswirkung auch auf strafprozessuales Vorgehen der Polizei hat.

POLIZEI IN IHRE SCHRANKEN VERWIESEN

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Rechtsprechung und Literatur seit Langem anerkannt ist, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit gebietet, während einer Versammlung keine Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem allgemeinen Polizeirecht anzuwenden. Die sogenannte Polizeifestigkeit ist aber auf die-

sen Bereich beschränkt. Das führte dazu, dass die Polizei regelmäßig vorgab, nicht präventiv zur Gefahrenabwehr, sondern repressiv zur Strafverfolgung tätig zu werden. Damit meinte sie, auf die Tatsache, dass eine Versammlung stattfand, keine Rücksicht nehmen zu müssen.

Im vom Verwaltungsgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Polizei – wie in diesen Konstellationen oft – ihr Vorgehen damit erklärt, dass alle Festgenommenen (im konkreten Fall über 800 Personen) des Landfriedensbruchs verdächtig gewesen seien und deswegen auf strafprozessualer Grundlage nach § 163 b StPO ihre Identität habe festgestellt werden müssen. Ein großer Teil der Personen habe zur Durchführung der Identitätsfeststellungen in Gewahrsam genommen werden müssen; fast die Hälfte der Personen wurde über zwölf Stunden lang bis zum nächsten Morgen festgehalten. Das in diesem Zusammenhang von der Polizei eingeleitete Sammelermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft binnen einer Woche nach Abgabe nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweises eingestellt.

Das Verwaltungsgericht Köln ist zwar der Polizei dahin gefolgt, deren Handeln an strafprozessualen Maßstäben zu messen.² Dann hat

es aber in bemerkenswerter Form verneint, dass wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs die Identität von Personen festgestellt werden durfte, denen keine konkrete Handlung zugeschrieben werden konnte. Damit hat es dem Ausweichen ins Strafprozessrecht eine Absage erteilt. Das Gericht erstreckt zwar nicht die Polizeifestigkeit auf Strafverfolgungsmaßnahmen, kommt aber mit Verweis auf das Brokdorf-Urteil³ und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁴ zum Straftatbestand des Landfriedensbruchs dazu, dass bei Auslegung der Gesetze im Lichte der Versammlungsfreiheit die Anwesenheit in einer Versammlung, aus der heraus Straftaten verübt werden, nicht ausreicht, um eine Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO zu rechtfertigen.

VERWALTUNGSGERICHT MACHT KONKRETE ANSAGEN

Dem Gericht ist uneingeschränkt beizupflichten, wenn es festhält, dass die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen gegen sämtliche TeilnehmerInnen einer Demonstration im Ergebnis deren Auflösung gleichkommt. In gleicher Weise hat auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einer Entscheidung vom 21. April 2010 (Az. 18K 3033/09) ausgesprochen, dass die Demonstrationsfreiheit nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass an die Bejahung der Teilnahme an Gewaltakten zu geringe Anforderungen gestellt werden. Denn da sich Gewalttätigkeiten kaum jemals ganz ausschließen lassen, liefe sonst nahezu jeder Versammlungsteilnehmer Gefahr, allein wegen des Gebrauchmachens vom Grundrecht des Art. 8 GG mit Strafverfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden.⁵

Obwohl das Verwaltungsgericht Köln in seiner Entscheidung mit der Ablehnung der Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung an sich auch der damit einhergehenden Freiheitsentziehung bereits die rechtliche Grundlage entzieht, hat es

darüber hinaus in der Urteilbegründung auch Ausführungen zu dieser gemacht. Danach rechtfertigen von der Polizei behauptete personelle Engpässe es nicht, die Betroffenen zur Durchführung der Maßnahme in den Gewahrsam zu verbringen, erst recht nicht, sie nach Abschluss der Maßnahme weiter festzuhalten. Auch hier entfalte die Versammlungsfreiheit Ausstrahlungswirkung. Da mit der Verbringung in die Gefangenessammelstelle die Ausübung der Versammlungsfreiheit verhindert werde, müsse gegebenenfalls auch ein höherer logistischer Aufwand betrieben werden, um die Maßnahme vor Ort abzuschließen.

Schließlich erklärt das Urteil ausdrücklich auch die Art und Weise der Behandlung während der Freiheitsentziehung für rechtswidrig, weil die Gefangenen in unmöblierten Käfigen untergebracht worden waren und unzureichend gepflegt wurden.

Für rechtliche Auseinandersetzungen über Freiheitsentziehungen während Demonstrationen ist das Urteil eine Fundgrube an Argumentationshilfen.

Anna Luczak ist Rechtsanwältin in Berlin. Sie vertritt regelmäßig Personen, die aufgrund ihrer politischen Betätigung in Konflikt mit der Staatsgewalt geraten.

- 1 Volltext nachzulesen unter www.polizeirecht.rav.de.
- 2 Trotz Prüfung strafprozessualer Vorschriften hat das Gericht den Verwaltungsrechtsweg mit Verweis auf OVG NRW, Beschluss vom 7.7.2006, Az. 5 E 584/06, damit bejaht, dass eine Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nur in Betracht komme, wenn der Verwaltungsrechtsweg schlechthin, d.h. mit allen für den Klageantrag in Betracht kommenden Klagegründen unzulässig sei.
- 3 BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, Az. 1 BvR 233/81 und 384/81.
- 4 BGH, Beschluss vom 9.9.2008, Az. 4 StR 368/08 und Urteil vom 24.1.1984, Az. VI ZR 37/82.
- 5 Ebenfalls im Volltext nachzulesen auf www.polizeirecht.rav.de.

»Sozialismus muss machbar sein«

EIN GESPRÄCH MIT HEINRICH HANNOVER

GEFÜHRT VON CLAUDIA KRIEG

Herr Hannover, was war der Anlass für Ihr jüngst erschienenes Buch »Reden vor Gericht. Plädoyers in Text und Ton«¹?

Im ersten meiner Bücher² konnte ich die Plädoyers nur andeuten. Um in die Fälle weiter einzudringen, ist es jedoch wichtig, die Plädoyers zu kennen. Es ist möglicherweise von Interesse zu sehen, wie ein Anwalt ein Plädoyer aufbaut und gestaltet. Den Anlass dafür, im Gerichtssaal aufzuzeichnen, gab der Umstand, dass ich bei politischen Prozessen regelmäßig Ehrengerichtsverfahren bekommen habe, bei denen dann der Inhalt meiner Plädoyers polemisch verkürzt und oft falsch zitiert wurde. Um mich davor zu schützen, habe ich dann jeweils bei Gericht beantragt, mein Plädoyer aufnehmen zu dürfen, was auch in der Regel gestattet wurde. So habe ich im Laufe der Zeit eine recht umfangreiche Sammlung von Tonaufnahmen zusammenstellen können, die jetzt beim Deutschen Rundfunkarchiv in Frankfurt archiviert sind. Der erste Prozess war der gegen Lorenz Knorr im Jahr 1964.

Wie kam es zur Auswahl der im Buch versammelten 17 Fälle?

Ich wollte einen Querschnitt durch die Prozesse geben, die ich als Anwalt vertreten habe und zwar sowohl im Bereich der politischen Justiz als auch im Bereich der Kriminaljustiz. Ich habe die Auswahl getroffen und dann geschaut, zu welchen Prozessen Tonaufnahmen vorliegen, die dann für die CD hinzugefügt werden konnten.

Wollten Sie mit dem Buch auch eine Art Anschauungsunterricht geben?

Tatsächlich hat mich beflügelt, dass es Universitätslehrer gab, die die Tonaufnahmen als sehr interessant eingeschätzt haben, und so die Anregung gaben, diese in der Form zu veröffentlichen, so dass es jungen Menschen als Fundus dienen kann und auch ermutigen kann, vom Recht der freien Rede Gebrauch zu machen.

Ich habe selbst einige Semester Vorträge an der Universität Bremen gehalten und habe

mit den Studierenden die Prozesse, die ich gemacht habe, bearbeitet. Anschließend habe ich das, was ich dort gesprochen habe, schriftlich fixiert, woraus der erste Band von »Die Republik vor Gericht« entstanden ist.

Sie schreiben in Ihrem Buch, dass Sie oft »nicht nur die Täter, sondern auch die Taten verteidigt haben«. Ist dies ein Teil ihres beruflichen Selbstverständnisses?

Es gehört zu meinem Selbstverständnis als politischer Mensch, dass ich in Sachen, in denen ich politisch engagiert bin, mich umso mehr gefordert fühle, auch als Anwalt für Menschen einzutreten, die dieselbe Auffassung haben. Das galt etwa für die Zeit der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, nachdem ich als Pazifist aus dem Krieg der Hitlerarmee zurückgekommen bin. So lagen meine Sympathien selbstverständlich bei denen, die sich gegen die damalige Remilitarisierung ausgesprochen haben, und bei den Kriegsdienstverweigerern, von denen ich viele vertreten habe. Ich freue mich noch immer, dass ich diese Kriegsdienstverweigererprozesse in der Regel gewonnen habe und so ein kleines Loch in den Verteidigungsetat der Bundesrepublik reißen konnte. Nach bzw. außer der Remilitarisierung spielte zu Beginn meiner Anwaltstätigkeit die Rückkehr alter Nazis in die Positionen von Staatsgewalt und Wirtschaft eine große Rolle und so fanden Mandanten meine Sympathie, die sich dagegen gewandt haben.

Also doch so etwas wie ein Berufsethos?

Ich weiß nicht, ob dies überhaupt verallgemeinerungsfähig ist. Es gibt sehr verschiedene Arten, den Anwaltsberuf auszuüben. Zwischen Anwälten, die den Flick-Konzern verteidigen, und Anwälten, die Menschen vertreten, die im Supermarkt was haben mitgehen lassen, liegen Lichtjahre an Bewusstseinsunterschied. Von daher kann man von einem gemeinsa-

men Berufsethos eigentlich nicht sprechen. Für mich persönlich gab es eine Auffassung darüber, wofür ich als Anwalt stehe, dass ich insbesondere für die Rechte »kleiner Leute« eintrete, wobei es keine Rolle spielte, ob sie Geld oder kein Geld hatten. Wenn ich bemerkte, dass Menschen Unrecht geschehen war, insbesondere durch falsche Aussagen von Polizisten wie in den meisten politischen Fällen, dann sah ich mich gefordert, mit den mir als Anwalt zur Verfügung stehenden Mitteln der Wahrheit ans Licht zu helfen.

In Ihrem Buch beschreiben sie die Bundesrepublik aus historischer Sicht als militärisch-preußisch geprägten Obrigkeits- und Polizeistaat. Sie haben in Ihrer 40-jährigen Berufstätigkeit Einblicke in die verschiedenen Szenarien staatlicher Repression erhalten. Wie hält man da einen pazifistischen Ansatz aufrecht?

Die Alternative wäre, der Gewalt des Staates eine Gewalt entgegenzusetzen, wie es die RAF getan hat, was ich für ein falsches Konzept halte. Der Staat sitzt am längeren Hebel, hat die größere Macht und der Versuch, die Gesellschaft durch individuellen Terror verändern zu wollen, war schon immer ein historischer Irrtum. Ich habe da heftige Diskussionen mit Ulrike Meinhof geführt, die sich nicht davon überzeugen ließ, dass als Sozialistin oder Sozialist man zwar revolutionäre Gewalt verteidigen kann aber nicht individuellen Terror. Er kann nichts bewirken und hat auch nichts bewirkt, im Gegenteil, er hat die weitere Aufrüstung des Staates nach innen gefördert.

In welchem Verhältnis stehen Sie zur deutschen Verfassung, der nach der Niederlage Nazi-Deutschlands ausgerufenen »freiheitlich-demokratischen Grundordnung«?

Das konservative nationalistische System der BRD bzw. des deutschen Staates hat sich im 20. Jahrhundert nach außenhin zwar mehrfach

verändert, aber die Personen, die die Funktionen innerhalb der verschiedenen Systeme tragen, haben sich nicht verändert. Die nach der Niederlage Nazi-Deutschlands ausgerufenen demokratischen Grundordnung existiert zwar, aber sie diente immer auch als Schutz und Legitimationsgrundlage für ihre ideologischen Feinde. Ich habe wieder und wieder gesehen, dass Verfassungsgrundlage und Verfassungswirklichkeit nicht übereinstimmen. So musste und muss man für die eigentlich festgeschriebenen Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung oder auch das Recht der Kriegsdienstverweigerung immer wieder kämpfen, weil sie von konservativen Repräsentanten der Staatsgewalt infrage gestellt werden. Das habe ich als meine anwaltliche Aufgabe gesehen.

Welche Rolle spielen in solchen Prozessen die Plädoyers?

Es gehört ganz sicher zur anwaltlichen Aufgabe, bereits bei der Beweisaufnahme die »Weichen richtig zu stellen«, wie man sagt. Die richtigen Beweisangebote müssen formuliert, die richtigen Fragen an die Zeugen gestellt werden. Das Plädoyer ist dann eher das »Sahnehäubchen« auf dem, was man bis dahin schon geleistet hat. Es kann unter Umständen dazu beitragen, ein falsches Bewusstsein bei Richtern und Schöffen zu korrigieren. Manchmal haben kritische gebildete Schöffen mehr Gehör für den Verteidiger als die Berufsrichter, daher muss im Plädoyer der Sprachgebrauch den anwesenden Schöffen angepasst sein. Es darf nicht zu juristisch und formalistisch sein. Man muss quasi populärwissenschaftlich arbeiten, um verstanden zu werden. In anderen Fällen, wo mehr um das juristische Verständnis gestritten wird, hat man mehr das Gehör der Richter und muss sich auf diesen Fakt einstellen.

Wann ist Ihnen klar geworden, dass es häufig mehr darum geht, verstanden zu werden, als sich um das Recht zu streiten?

Es gibt Fälle, in denen es darum geht, die Herzen zu rühren, wenn ich das mal so pathetisch sagen darf. Man hat gewonnen, wenn die Schöffen weinen. Es gibt aber auch Fälle, wo man ganz nüchtern analysieren muss, was von den Zeugenaussagen zu halten ist, welche Widersprüche sich ergeben haben, wo man den Akteninhalt im Kopf haben muss, um die Widersprüche zwischen dem, was ein Zeuge früher gesagt hat, und dem, was er in der Hauptverhandlung gesagt hat, aufzudecken. Es kommt immer auf den Fall an. Stehen Menschen oder Gruppen vor Gericht, die politisch anders liegen, als das politische Bewusstsein der Richter es zulässt, ist es unmöglich, gegen die dabei auftauchenden Jahrzehnte alten Ressentiments im Rahmen eines halbstündigen Plädoyers eine Bresche zu schlagen. Aber wenn man nüchtern Zeugenaussagen analysieren kann, kann man unter Umständen auch verurteilungswillige Richter in Verlegenheit bringen und vielleicht zur Änderung ihrer Auffassung bewegen. Man kann kein Plädoyer mit dem anderen vergleichen, dies wollte ich mit dem Buch belegen.

Wie kam es beim sogenannten Thälmann-Prozess dazu, dass Sie von einem Anwalt der DDR beauftragt werden konnten, den Fall erneut aufzurollen?

Der Ostberliner Anwalt Dr. Friedrich Karl Kaul hatte 1962 im Auftrag der Witwe Ernst Thälmanns gegen den SS-Funktionär Wolfgang Otto Strafanzeige wegen Mordes erstattet. Die westdeutsche Staatsanwaltschaft hat sich 20 Jahre lang geweigert, gegen Otto Anklage zu erheben, und Kauls Anträge immer wieder durch Einstellung des Verfahrens erledigt. Nach Kauls Tod wurde ich 1982 von einem seiner Mitarbeiter, dem Ostberliner Kollegen

Matthäus, mit den umfangreichen Akten aufgesucht und gebeten, ein Klageerzwingungsverfahren durchzuführen. Das zuständige Oberlandesgericht gab meinem innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist gestellten Antrag statt und verpflichtete die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung, weil die Verdachtsmomente gegen Otto für ausreichend erachtet wurden. Und so sah die Staatsanwaltschaft sich widerwillig zur Anklage genötigt, um im Verfahren selbst später Freispruch zu beantragen.

War die Zusammenarbeit zwischen zwei unterschiedlichen juristischen Systemen schwierig?

Ja, die Zusammenarbeit zwischen den zwei Justizsystemen war höchst problematisch. Der Staat DDR wurde ja konservativerseits ignoriert. Es fehlte an einer kollegialen Zusammenarbeit, darüber hat auch der langjährige Leiter der Zentralstelle in Ludwigsburg geklagt. Es war schon etwas Besonderes, die Justiz der BRD auf Anregung von DDR-Juristen zum Tätigwerden zu veranlassen. Besonders ungewöhnlich war der Ortstermin, der Besuch in Buchenwald, bei dem wir die Tatorte unter der Leitung eines DDR-Richters besichtigen konnten und den einzigen noch lebenden Zeugen aus Polen, Zbigniew Fuchs, dabei hatten, der uns noch zeigen konnte, wo die Einschüsse in der Wand waren, der Schüsse, mit denen Thälmann ermordet worden war.

Waren Sie vor dem Thälmann-Prozess schon mit dieser Form der Aufarbeitung befasst?

Beruflich nicht, aber ich habe sehr viel gelesen und tue es bis heute. Ich habe Fritz Bauer nie persönlich kennengelernt, aber ich habe ihn sehr verehrt und sehr viel aus seinem Buch »Das Verbrechen und die Gesellschaft« von 1957 für meine Auffassung von Strafrecht gelernt. Bauer ging es weniger um die Bestrafung der Täter, sondern um die Information

und das Lernen der Öffentlichkeit. Bauer ist in seiner Behörde in einem Maß dafür angefeindet worden, die meine Vorstellungskraft übersteigt. Es ist ja auch bis heute nicht geklärt, unter welchen Umständen er zu Tode gekommen ist, auch wenn ich mich da keinen Vermutungen anschließen will.

Was hat es mit dem Plädoyer im Prozess gegen N.N.³, im Buch heißt es das »ungehaltene Plädoyer«, auf sich?

Das Wort »ungehalten« hat einen doppelten Sinn, das ist hier beabsichtigt. Ich habe das Plädoyer damals nicht gehalten, weil ich befürchtet habe, es könnte dem Mandanten schaden, wenn ich die Kritik, die ich am Gericht geübt habe, so ausgesprochen hätte. Aber es war auch ungehalten, weil ich zornig war, auf das, was uns da zugemutet wurde. Auch ein Schuldiger hat Anspruch auf ein faires Verfahren, auch dieser Mandant hatte das, aber auch der Umgang mit uns Verteidigern war wirklich schlimm. Die Flegelleien der Bundesanwälte damals suchen wirklich ihresgleichen, das Gericht hat uns dagegen nicht in Schutz genommen und wir haben trotzdem eine sachliche Haltung bewahrt. Das ist uns auch von der bürgerlichen Presse bescheinigt worden. Die Verdächtigungen in Form von Durchsuchungen nach Waffen waren für mich eine Unverschämtheit und ich bin einmal so wütend geworden, dass ich in dieser kleinen Durchsuchungszelle angefangen habe zu singen, um meine Anspannung in den Griff zu bekommen, ich hätte den Mann am liebsten in die Presse geschlagen, was natürlich nicht zulässig war.

Wie war das Verhältnis zu Ihrem Mandanten?

Ich habe ihn bis zum Schluss verteidigt, da meine Mitverteidiger und ich bis zum Schluss von ihm hinters Licht geführt worden sind. Aber auch die Personen des öffentlichen Lebens,

die sich für ihn eingesetzt haben, hilfsbereite Persönlichkeiten, hat er belogen. Mich hat er empfangen mit der Aussage »An meinen Händen klebt kein Blut«. Das war unwahr, er war an Aktionen beteiligt, bei denen Menschen getötet worden sind, und ich verstehe bis heute nicht, dass er glauben konnte, dass das nicht im Laufe des Prozesses herauskommen würde. Die Bundesanwaltschaft wusste, dass der Angeklagte log, wenn er behauptete, mit der Entführung von Schleyer nichts zu tun gehabt zu haben. Es war eine unglaubliche Verletzung der Regeln eines fairen Prozesses, dass man der Verteidigung ein wichtiges Beweismittel vorenthielt und dieses erst im neunten Prozessmonat vorlegte, nämlich ein Tonband, auf dem der Angeklagte im Gespräch mit dem entführten Schleyer zu hören war. In einem rechtsstaatlichen Verfahren haben die Verteidiger Anspruch auf vollständige Aktenkenntnis, nur so ist eine sinnvolle Verteidigung möglich. Aber in politischen Prozessen ist das Recht oft mit Füßen getreten worden.

Wo lässt ein Anwalt diese Empörung, wenn er Vater von sechs Kindern ist und in einer Stadt wie Bremen lebt, in der man sich nicht gerade gut »verstecken« kann?

Nein, verstecken konnte man sich nicht. Wir wurden als Terroristenverteidiger diffamiert und in der Öffentlichkeit so wahrgenommen, als würden wir mit denen »gemeinsame Sache« machen. Da wurde nicht mehr zwischen Anwalt und Mandant unterschieden, wie es in den meisten Strafsachen stattfindet. Die Kampagne wurde allerdings maßgeblich von der Bundesanwaltschaft und der bürgerlichen Presse unterstützt und die Nachwirkungen spüre ich manchmal noch bis heute. Die Anfeindungen damals betrafen auch meine Familie. Meine minderjährigen Töchter nahmen damals Telefonanrufe entgegen, in denen ihnen angekündigt wurde, dass in der fol-

genden Nacht die Familie ermordet oder der Vater umgebracht wird. Das hat wahnsinnige Angst ausgelöst und hat in einem Rechtsstaat unter der Mitwirkung von hochrangigen Juristen stattgefunden, die genau wussten, dass es nicht der Wahrheit entsprach.

Sind diese Wunden verheilt?

Weitestgehend, aber im Gespräch kommt das manchmal noch immer auf. Wissen Sie, das ist der Grund, warum ich diese Bücher geschrieben habe. Da kann sich jeder darüber informieren, was da den Menschen über Jahrzehnte in die Ohren geblasen, wurde und ich hoffe, dass sie nicht nur von Menschen gelesen werden, die schon damals anders informiert waren. So kann ein alternatives Geschichtsverständnis entstehen.

Sie haben in einem Interview⁴ über einen Ihrer ersten Prozesse, in dem Sie kommunistische Gewerkschafter vertreten haben, gesagt, dass Sie dort mit einer zeitgeistigen antikommunistischen Haltung aufgetreten sind. Etwa 20 Jahre nach diesem Prozess sprechen Sie in einem Ihrer Plädoyers von Klassenjustiz. Ist Heinrich Hannover auch Kommunist bzw. zum Kommunisten geworden?

Ich würde den Begriff Kommunist vermeiden, weil er Missverständnisse nahelegt. Ich bin alles andere als ein Freund des stalinistischen Systems, das durch furchtbare Verbrechen die humanitäre Idee des Sozialismus als einer von Ausbeutung und Krieg befreiten Menschheit schwer beschädigt hat. Ich nenne mich lieber Sozialist. Und möchte hinzufügen: freischwebender Sozialist, weil ich niemals einer linken Partei angehört habe. Sicher wäre ich auch in der DDR schnell in Opposition geraten zu der staatlichen Politik.

Es ist für einen Sozialisten schrecklich, dass es diese Fehlentwicklung gegeben hat und es hat ganz sicher der Zukunftsperspektive des Sozi-

alismus großen Schaden getan. Ich habe viele Kommunisten kennengelernt, die unter dem stalinistischen Säuberungswahnsinn gelitten haben, und es sind sicher nicht die Schlechtesten, die dabei drauf gegangen sind. Aber ich gehöre weiterhin zu denen, die trotz alledem daran glauben, dass Sozialismus machbar sein muss und die Chance für eine menschlichere Welt bietet. Und für die lohnt es sich immer noch zu kämpfen.

Herr Hannover, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Als Verteidiger von Daniel Cohn-Bendit, Ulrike Meinhof oder Hans Modrow hat der Bremer Strafverteidiger Heinrich Hannover Rechtsgeschichte geschrieben. Das Gespräch mit dem bekennenden Pazifisten und Sozialisten, Vater von sechs Kindern, Bestsellerautor zahlreicher Kinderbücher, der inzwischen aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist, fand am 16. September 2010 in Worspwede statt.

- 1 Heinrich Hannover: Reden vor Gericht. Plädoyers in Text und Ton. Köln 2010
- 2 Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht (1954–1974). Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts. Berlin 1998. Ders.: Die Republik vor Gericht (1975–1995). Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts. Berlin 1999
- 3 N.N. ist Peter-Jürgen Boock. Boock war an der Entführung Jürgen Pontos und der Entführung Hanns Martin Schleyers beteiligt. Nachdem er sich 1980 von der RAF losgesagt hatte, wurde er am 20. Januar 1981 verhaftet. Boock beteuerte seine Unschuld und beschuldigte andere der Beteiligung. Am 7. Mai 1984 wurde Boock in Stuttgart zu dreimal lebenslänglich und 15 Jahre Haft verurteilt, was später auf einmal lebenslänglich reduziert wurde. Er gab seine Beteiligung im erneuten Verfahren 1992 zu und wird 1998 frühzeitig entlassen. Boocks Aussagen gelten weiterhin als zweifelhaft.
- 4 Heinrich Hannover im Gespräch mit Klaus Pokatzky: Enttäuschende Erfahrungen, unter: www.dradio.de/dkultur/sendungen/thema/969720/

Anhaltende Repression in der Türkei: Das KCK-Verfahren

MIT JURISTISCHEN MITTELN SOLL DIE POLITISCHE OPPOSITION IN
DEN KURDISCHEN PROVINZEN AUSGESCHALTET WERDEN

VON BRITTA EDER

Mit Beteiligung des RAV befand sich im Oktober 2010 eine Menschenrechtsdelegation für zehn Tage in den kurdischen Provinzen der Türkei. Die Delegation wollte sich ein Bild über die aktuelle Situation verschaffen. Unter anderem besuchte sie den am 18. Oktober 2010 begonnenen sogenannten KCK-Prozess gegen 152 Angeklagte vor dem 6. Schwurgericht für besonders schwere Straftaten in Diyarbakir.

In der Türkei und insbesondere in den kurdischen Provinzen haben weitgehend unbeachtet von der europäischen Öffentlichkeit in den vergangenen beiden Jahren gravierende Menschenrechtsverletzungen erneut stark zugenommen. Trotz eines einseitigen, nur kurzzeitig aufgrund der andauernden Kriegs- und Repressionspolitik des türkischen Staates unterbrochenen Waffenstillstands der Kurdischen Arbeiterpartei PKK finden seit Monaten fast täglich Militäroperationen und Übergriffe staatlicher Kräfte auf die Zivilbevölkerung statt.

Im Jahr 2009 registrierte der Menschenrechtsverein (IHD) Diyarbakir für das Jahr 2009 im Südosten der Türkei mehr als 1.000 Fälle von Folter.¹ Im ersten Halbjahr 2010 kam es zu 19 dokumentierten extralegalen Hinrichtungen durch staatliche und paramilitärische Kräfte und über 650 dokumentierten Fällen von Folter.² Zudem häuften sich im vergangenen Jahr Berichte über den Einsatz chemischer Waffen³ und postmortale Verstümmelungen durch das türkische Militär.⁴

HINTERGRUND

Nach den Kommunalwahlen im April 2009 stellt die Partei für eine Demokratische Gesellschaft (DTP) bzw. nach deren Verbot im Dezember 2009 die Partei für Frieden und Demokratie (BDP) in den kurdischen Provinzen der Türkei in 99 Kommunen (zuvor lediglich in 58) die BürgermeisterInnen bzw. Stadtverwaltungen. Die DTP erreichte bei den Wahlen zwischen mehr als 65

Prozent der Stimmen z. B. in der Millionenstadt Diyarbakir (kurdisch Amed) bis hin zu mehr als 90 Prozent in Hakkari (kurdisch Colemêrg).

Unmittelbar danach begann eine seit den 1990er Jahren einmalige Repressionswelle gegen kurdische PolitikerInnen, MenschenrechtsaktivistInnen und JournalistInnen: die sogenannte KCK-Operation. KCK steht für »Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans« (Koma Civaken Kurdistan), ein auf Initiative des inhaftierten PKK-Chefs Abdullah Öcalan gebildeter Dachverband, der nach Ansicht zahlreicher VertreterInnen von Staatsanwaltschaft, Justiz und Sicherheitsbehörden den städtischen Arm der PKK darstelle.

Über 5.000 Menschen wurden festgenommen, mehr als 1.700 inhaftiert. Gerichtsprozesse in diesem Zusammenhang finden in Mardin, Batman, Van, Sirnak, Mersin, Gaziantep und Diyarbakir statt. In dem Prozess in Diyarbakir stehen die meisten Angeklagten vor Gericht insgesamt 152.

Die strafrechtliche Verfolgung zielt hauptsächlich auf PolitikerInnen der DTP bzw. der BDP sowie engagierte und international beachtete MenschenrechtsaktivistInnen. Den Beschuldigten wird »die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation oder deren Unterstützung« sowie die »Gefährdung der nationalen Einheit« vorgeworfen. MenschenrechtlerInnen sind sich einig, dass durch die KCK-Prozesse die kurdische Opposition ausgeschaltet und der Friedensprozess torpediert werden soll. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte, Markus Löning (FDP), äußerte in einer Anhörung vor dem EU-Ausschuss des Bundestages im November 2010 die Auffassung, dass der Prozess den positiven Entwicklungen im türkisch-kurdischen Konflikt entgegenwirke und maßgeblich von interessierten Kräften in der Türkei betrieben werde.

ZU DEM VERFAHREN IN DIYARBAKIR

Das Ermittlungsverfahren begann offiziell mit einer anonymen Anzeige, in der ein von einem Staatssicherheitsgericht wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilter Kurde als angeblicher regionaler Leiter der PKK denunziert worden war. Noch am gleichen Tage wurde die Telefonüberwachung der Person eingeleitet, die später auf alle Personen ausgeweitet wurde, die Kontakt mit dem Mann hatten. Auf diese Weise wurden über zwei Jahre die Telefone von Dutzenden Personen abgehört. Zudem wurde das auf Beschluss des Leitungskomitees der DTP eröffnete Büro der Kommission für Ökologie und kommunale Verwaltung mit einer richterlich auf eine Woche befristeten Abhörgenehmigung 60 Wochen lang mit Kameras überwacht und alle im Inneren geführten Gespräche abgehört. Alle BesucherInnen des Büros tauchten später in der Anklage als Beschuldigte auf.⁵

Am 14. April 2009 wurden um 5 Uhr morgens die ersten 60 Beschuldigten verhaftet und ihre Privatwohnungen sowie Parteibüros durchsucht und zahlreiche Schriftstücke, Computer und sonstige Datenträger beschlagnahmt. Nach vier Tagen erging gegen 53 von ihnen Haftbefehl. Insgesamt wurden in diesem Verfahren bis Ende Dezember 2009 103 Personen inhaftiert.

Prominentester Angeklagter ist der mit 66 Prozent der Stimmen wiedergewählte Oberbürgermeister der Millionenstadt Diyarbakir, Osman Baydemir. Baydemir befindet sich zwar wie 49 weitere Angeklagte in Freiheit, darf jedoch aufgrund eines Ausreiseverbots die Türkei nicht verlassen. Weitere bekannte Angeklagte sind der ehemalige Parlamentsabgeordnete Hatip Dicle und der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins in Diyarbakir, Muharrem Erbey.

Es wurde die komplette Geheimhaltung über die Akten vonseiten der Staatsanwaltschaft verfügt. Mehr als acht Monate erhielten die Verteidigung keinerlei Akteneinsicht. Eine effektive Ver-

teidigung gegen die andauernde Untersuchungshaft war so nicht möglich. Erst nach 14 Monaten erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Der Aktenumfang beträgt 366 Aktenordner und 7.580 Seiten Anklageschrift. Die Ermittlungsakten bestehen fast ausschließlich aus Abhörprotokollen sowie den Aussagen von vier sogenannten geheim gehaltenen Zeugen. Trotz dieses Umfangs wurde die Anklage innerhalb von einer Woche am 18. Juni 2010 zum Hauptverfahren zugelassen und der erste Hauptverhandlungstag für den 18. Oktober 2010 festgesetzt.

Die Angeklagten lassen sich in folgende Gruppen einteilen: Zum einen handelt es sich um kurdische AktivistInnen, die in den 1980er und 1990er Jahren Haftstrafen wegen Mitgliedschaft in der PKK abgesessen und danach in lokalen Gruppen mitgearbeitet haben. Betroffen sind aber auch Aktivistinnen aus der Frauenbewegung, z. B. Mitarbeiterinnen von Hilfseinrichtungen für traumatisierte Frauen, oder FunktionärInnen und Mitglieder des DTK (Demokratischer Gesellschaftskongress), einer Art alternativem Regionalparlament, an dem etwa 800 Delegierte aus der Wirtschaft, sozialen Organisationen, MenschenrechtsvertreterInnen, Politik und Angehörigen ethnischer Minderheiten beteiligt sind. Darüber hinaus sind FunktionärInnen und Mitglieder der DTP bzw. BDP angeklagt, ebenso wie MitarbeiterInnen in den zahlreichen von der DTP gestellten Kommunalverwaltungen sowie 14 kurz zuvor gewählte BürgermeisterInnen, mehrere RechtsanwältInnen, MenschenrechtsaktivistInnen, JournalistInnen und Mitglieder verschiedener NGOs, Gewerkschaften und Vereine.

Keinem/r der Angeklagten wird eine konkrete Straftat und schon gar keine Beteiligung an irgendeiner Gewalttätigkeit vorgeworfen. Angeklagt sind vielmehr eine ganze Reihe von legalen politischen Tätigkeiten. Nahezu sämtliche politischen Aktivitäten von DTP bzw. BDP werden also solche der KCK kriminalisiert und

sind sozusagen zum Ziel der Strafermittlungen geworden. Kriminalisiert wird z. B., das Wort PKK auf Kurdisch auszusprechen. Als kriminell hingestellt wird aber auch, Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht oder im Ausland auf politischen oder juristischen Informationsveranstaltungen geredet zu haben, KandidatInnen für Bürgermeisterwahlen ausgewählt, Familien von gefallenen Guerillas besucht oder zu Newroz, dem Weltfrauentag am 8. März oder gegen den Ilisu-Staudamm aktiv geworden zu sein bzw. an Aktionen der sogenannten lebenden Schutzschilde (Canli Kalkan) teilgenommen zu haben. All diese Aktivitäten werden der KCK zugerechnet, da sie mit deren Zielen übereinstimmen.

KRIMINALISIERUNG LEGALER STRUKTUREN

Zu Prozessbeginn am 18. Oktober 2010 waren mehr als 160 Abgeordnete, zahlreiche AnwältInnen sowie Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen und Solidaritätsgruppen aus der ganzen Welt zur Prozessbeobachtung angereist. Allerdings waren in dem extra für mehr als 2 Millionen Türkische Lira (rund 900.000 EUR) neu gebauten Verhandlungssaal nur ca. 70 Zuschauerplätze vorhanden. Nach einer langen Verhandlungspause von Mitte November bis Mitte Januar waren am 13. Januar erneut zahlreiche internationale BeobachterInnen angereist. Bis dahin war im Wesentlichen lediglich die 900 Seiten lagen Zusammenfassung der Anklageschrift verlesen worden. Kurz vor Ende der Mittagspause wurde gegen die 40.000 bis 50.000 DemonstrantInnen vor dem Gericht ohne Vorwarnung Tränengas eingesetzt. Dem Bundestagsabgeordneten Andrej Hunko (Die Linke) wurde danach das Betreten des Gerichtssaals untersagt.⁶

Ob das nach seinen Informationen für den 18. Januar erwartete Urteil ergangen ist, ist

offen. Dass es bei einer derart umfangreichen Anklageschrift mit 152 Angeklagten auf keiner fundierte Beweisaufnahme und einem rechtsstaatlichen Verfahren hätte beruhen können, liegt auf der Hand, zumal den Angeklagten immer wieder das Wort entzogen wurde, da sie sich in ihrer Muttersprache Kurdisch äußern wollten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die türkische Justiz seit den Kommunalwahlen 2009 darauf abzielt, funktionierende kommunalpolitische Strukturen sowie PolitikerInnen und Akti-

vistInnen, die für eine wirksame und fundierte internationale Öffentlichkeit sorgen, zu kriminalisieren und zu inhaftieren. Der ehemalige Abgeordnete Hatip Dicle erklärte dementsprechend in seiner Verteidigungsschrift: »Die Angeklagten repräsentieren das Volk. [...] Zu einem Zeitpunkt, an dem über eine Niederlegung der Waffen [der PKK, d. Verf.] diskutiert und intensiv nach einer demokratischen Lösung der kurdischen Frage gesucht wird, darf ein solcher Prozess nicht stattfinden.«⁶

Britta Eder ist Rechtsanwältin in Hamburg.

- 1 Siehe amnesty international: Länderbericht Türkei 2010
- 2 Gespräch mit dem IHD Diyarbakir im Oktober 2010
- 3 Siehe: Spiegel-online 12.8.2010 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,711506,00.html>) oder Interview mit MdEP Jürgen Klute in der Özgür Politika (deutsche Übersetzung auf <http://www.dielinke-europa.eu/article/7560.chemiewaffen-gegen-kurden.html>)
- 4 Offener Brief vom Januar 2011 (<http://www.andrej-hunko.de/presse/362-offener-brief-an-erdogan-guel-merkel-und-westerwelle>)
- 5 Siehe Cihan Aydin: Eine kurze Analyse des KCK-Verfahrens, in: Kurdistan Report, Jan./Febr. 2011.
- 6 Siehe junge Welt, 17.1.2011

Kampf gegen die Straflosigkeit

WOLFGANG KALECKS BILANZ DER AUSEINANDERSETZUNG MIT ARGENTINIENS PUTSCHISTEN

EINE REZENSION VON HANNES HONECKER

Strafverfolgung sei die wohl wichtigste Reaktion auf Kriegsverbrechen und massenhafte Menschenrechtsverletzungen, resümiert Wolfgang Kaleck in seinem soeben erschienen Buch »Kampf gegen die Straflosigkeit. Argentiniens Militärs vor Gericht«.

Darin befasst er sich mit der jüngeren Geschichte Argentiniens, dem Putsch der Militärs 1976 und der Errichtung einer Militärdiktatur, die bis zu den ersten freien Wahlen 1983 andauerte. Er ordnet die Diktatur in die kontinentale Geschichte ein und beschreibt etwa die Unterstützung, Ausbildung und Beratung der argentinischen Militärs durch die USA, die die Stabilisierung der lateinamerikanischen Diktaturen Brasiliens, Uruguays, Boliviens, Paraguays, Chiles und Argentiniens, wie sie in der Operation Condor Ausdruck fand, als Teil ihrer Strategie des Kalten Krieges betrieben. Kaleck zeigt, wie die

Militärdiktatur Argentiniens entsprechend der gesamtkontinentalen Doktrin der »Ausschaltung der Subversion« nicht nur bewaffnete Guerilleros, sondern alle vom Staat als Feind bezeichnete Personen wie GewerkschafterInnen, Intellektuelle und die bürgerliche Opposition verfolgte.

DIE VERBRECHEN ARGENTINISCHER MILITÄRS

Wolfgang Kaleck benennt die Zahl derer, die unter der Diktatur verschwunden sind und aller Wahrscheinlichkeit erschossen oder betäubt aus dem Flugzeug über dem Meer gestoßen wurden, auf etwa 30.000 Menschen. Er benennt die Errichtung eines geheimen, mehrere hundert Einrichtungen umfassenden Konzentrationslagersystems, in dem gefoltert, misshandelt und

gemordet wurde, sowie die Entführung neugeborener Kinder Gefangener. Kaleck macht deutlich, wie sich die Justiz dem Primat der Militärdoktrin unterwarf, etwa 6.000 Habeas-Corpus-Klagen noch während der Diktatur mit stereotypen Scheinbegründungen abwies und sich weigerte, das Schicksal der Verschwundenen aufzuklären.

In einer Art Zwischenbilanz weist Kaleck darauf hin, dass die Habeas-Corpus-Klagen damals als erfolglos empfunden wurden und heute zugleich eine der bedeutsamen Quellen für die Dokumentation der Menschenrechtsverletzungen und Basis späterer Untersuchungen und Strafverfahren war. Die unter der ersten frei gewählten Regierung nach der Diktatur eingerichtete Untersuchungskommission ermittelte trotz Weigerung der Militärs bereits im Jahre 1984, also ein Jahr nach den ersten freien Wahlen, etwa 9.000 Verschwundene und 365 geheime Haft- und Folterzentren sowie eine Liste von 1.300 verdächtigen Folterern und Mördern. Einigen Verfahren folgten einige Verurteilungen, alsbald mehrere Amnestiegesetze und ab Ende der 1980er Jahre eine Phase partieller Straflosigkeit, die mit Begnadigungen bereits Verurteilter einherging.

Besondere Bedeutung weist Kaleck den Müttern der Plaza de Mayo und ihren schon während der Diktatur beginnenden donnerstäglichen Demonstrationen zu, die bis heute anhalten und insbesondere Auskunft zu den Verschwundenen verlangen. Auch die internationale Aufmerksamkeit, das betrifft Verfahren in Italien, Frankreich, Schweden, Spanien und Deutschland, haben katalytische Wirkung gehabt, wie dies auch im »Pinochet-Fall« deutlich geworden ist.

Wolfgang Kaleck beleuchtet die Komplizenschaft der deutschen Botschaft in Buenos Aires gegenüber Angehörigen deutscher Verschwundener, die offen wohlwollend die Machtergreifung durch das Militär kommentierte und sogar die Aufklärung der Schicksale Verschwundener hintertrieb. Auch der Deutsche Fußballbund

spielte eine wenig rühmliche Rolle während der Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien. Und auch die in Argentinien operierenden Unternehmen Siemens und Mercedes Benz nahmen eine, das Regime unterstützende Funktion ein, die im Fall der verschwundenen Gewerkschafterinnen von Mercedes Benz beispielhaft beschrieben wird. Dort gingen gute Geschäfte unter der Diktatur mit der Auslieferung missliebiger Gewerkschafter an Mordkommandos einher.

DIE KOMPLIZENSCHAFT DER DEUTSCHEN BOTSCHAFT IN BUENOS AIRES

Der Fall zweier ermordeter Deutscher wird hervorgehoben, weil sie Auslöser von Haftbefehlen des Amtsgerichts Nürnberg/Fürth unter anderem gegen den ehemaligen Staatspräsidenten Jorge Rafael Videla waren, dem Auslieferungsersuchen durch die Bundesregierung folgten und schließlich die bedeutsame, langjährige Arbeit der »Koalition gegen die Straflosigkeit«, die letztlich die Aufhebung der Amnestie in Argentinien mit bewirkte. Denn den Beschwerden gegen die Weigerung der Auslieferung folgte letztlich die Wiederaufnahme von Verfahren auch gegen Videla.

Ein faktenreiches, trotz seiner Kürze von 128 Seiten detailfreudiges und sehr gut lesbare Buch, das sich weit über die Lieferung von Fakten hinaus mit der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Kampfes gegen die Straflosigkeit in Argentinien auseinandersetzt und insoweit auch für deutsche LeserInnen von Interesse ist.

Dass Strafverfolgung die wichtigste Reaktion auf Systemunrecht sei, bedeute nicht, so Kaleck, dass dem keine berechtigten Einwände gegenüberstehen. Die Justiz produziere oftmals nur formale Abschlüsse, erfasse manchmal den Richtigen, oft aber auch nicht und komme immer zu spät. Auch müsse man unglaubliche Verbrechen mit glaubhaften Beweisen belegen, selbst wenn die justizielle Öffentlichkeit dazu neige, Überle-

benden die Monstrosität der Verbrechen nicht zu glauben. Durch das Herunterbrechen von Systemunrecht auf individuelle Handlungen laufe man zudem Gefahr, ein falsches Bild des Geschehens zu zeichnen, kollektives Unrecht, Verantwortung weiter Teile der Gesellschaft, das Versagen staatlicher und rechtlicher Ordnung zu verkürzen. Wenige Sündenböcke vor Gericht zu stellen, gebe weiteren Beteiligten das Gefühl, die wenigen Verurteilten seien die einzigen Verantwortlichen. Sämtliche aufgezählte Einwände stellt er aber letztlich entgegen, dass auch er nur die Erwartungen an die Gerechtigkeit dämpfen und keinesfalls auf die juristische Bewältigung von Unrecht verzichten wolle.

Im Gegenteil. Wolfgang Kaleck bilanziert in der Strafverfolgung argentinischer Militärs ein erfolgreiches Zusammenwirken nationaler und

internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Akteure im Kampf gegen die Straflosigkeit von schwersten Menschenrechtsverletzungen und sieht darin ein Modell.

In diesem Kampf ist Wolfgang Kaleck selbst nicht nur Chronist, sondern ein bedeutsamer Akteur, der in Deutschland für die Koalition gegen die Straflosigkeit anwaltlich tätig war und die Haft- und Auslieferungshaftbefehle erwirkte. Dass das ehemalige Staatsoberhaupt Videla sich seit fast 25 Jahren nahezu ununterbrochen wegen Menschenrechtsverletzungen vor europäischen und argentinischen Gerichten verantworten muss und nunmehr – einige Monate nach dem Erscheinen des Buchs Wolfgang Kalecks – am 22. Dezember 2010 zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, dürfte Teil der Erfolgsgeschichte sein.

Wolfgang Kaleck ist Rechtsanwalt in Berlin, leitet das European Center for Constitutional and Human Rights und war von 1998 bis 2008 Vorstandsvorsitzender im RAV.

Hannes Honecker ist Rechtsanwalt in Berlin und war von 1998 bis 2009 Geschäftsführer des RAV.

Fortbildungen/Seminare 2011

9.4.11, Berlin

GRUNDLAGEN DES AUFENTHALTSRECHTS

Seminar Nr. 07/11

/// FORTBILDUNG FÜR REFERENDARINNEN UND BERUFSANFÄNGERINNEN

Im Studium findet der gesamte Bereich des Aufenthaltsrechts überhaupt keine Beachtung, obwohl er in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis eine große Rolle spielt. Und dies nicht nur dann, wenn es um die Erlangung eines bestimmten Aufenthaltstitels geht, sondern auch in vielen anderen Bereichen: Jede strafrechtliche Verurteilung kann Auswirkungen auf den Aufenthalt haben (Ausweisung) oder auch die Möglichkeit der Einbürgerung blockieren. Eine Scheidung kann dazu führen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder gar mit Rückwirkung zurückgenommen wird. Eheschließungen können von Standesbeamten mit dem Argument verweigert werden, es handle sich um eine sogenannte Scheinehe. Auch die Arbeitsverhältnisse und -verträge können entscheidend dafür sein, ob ein Aufenthaltstitel erteilt wird oder nicht. Schlussendlich hängen die sozialen Rechte auch (leider) immer davon ab, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat.

In der Fortbildung soll ein Überblick über das Aufenthaltsrecht gegeben werden. Vor allem wird es

darum gehen, sich die Systematik der unüberschaubaren Gesetzeslage zu erschließen und die Fragen genauer zu betrachten, die anwaltliche Handlungsspielräume eröffnen.

Darüber hinaus geht es darum, die Schwierigkeiten in der konkreten anwaltlichen Arbeit zu erörtern und die daraus resultierende Notwendigkeit von Kooperationen mit anderen Organisationen und Fachleuten zu beleuchten.

Das Seminar richtet sich vor allem an ReferendarInnen und BerufsanfängerInnen. Es wird sich daher nicht mit einzelnen komplizierten Fragestellungen und/oder detaillierten Rechtsprechungsübersichten beschäftigen können.

Referentin

RAin Franziska Nedelmann, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
9.4.11 | 10 – 16 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

30 € für ReferendarInnen
80/100 € für AnwältInnen (RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder)

inklusive Mehrwertsteuer

7.5.11, Hamburg

KOMPAKTSEMINAR

UPDATE BEFRISTUNGS- UND TEILZEITRECHT

Seminar Nr. 08/11

Befristungs- und Teilzeitrecht entlang neuester Rechtsprechung insbesondere des BAG mit Praxis-hinweisen für die Arbeitnehmervertretung.

Befristung: Arbeitsrechtliche Einordnung des Befristungsrechts (Richtlinie 99/70 EG); Befristungsarten (Zeitbefristung, Zweckbefristung, auflösende Bedingung); Klage und Klagefrist, Folgen unwirksamer Befristung (§§ 16, 17 TzBfG); Schriftform der Befristung, Feststellung des Befristungsgrundes; Sachgrundlose Befristung (§ 14 Abs., 2a, 3 TzBfG); Befristung mit Sachgrund, Katalogtatbestände, (§ 14 Abs.1 TzBfG – Projektbefristung, Vertretungs-befristung, Probebefristung, u. a.), Kettenbefristung, nachträglich eintretende Umstände (Zusage, Rechtsmissbrauch, Vertrauensschutz, Diskriminierung); Befristung einzelner Vertragsbedingungen; sondergesetzliche Regelungen: Wissenschaftszeitvertragsgesetz, Ärzte in Weiterbildung, § 21 BEEG; tarifliche Sonderregelungen; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Teilzeit: Arbeitsrechtliche Einordnung des Teilzeitrechts (Richtlinie 97/81 EG), Begriff (§ 2 Abs.1 TzBfG), gesetzliche Teilzeitanprüche und ihre Durchsetzung (§§ 8 TzBfG, 15 Abs. 4-7 BEEG, 81 Abs. 5 SGB IX); Nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit (§ 9 TzBfG); Diskriminierungsschutz und Benachteiligungsverbot (§§ 4 Abs.1, 5 TzBfG); Sonderformen der Teilzeitbeschäftigung: Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG. Vorgehen gegen »kalte Kündigung«), Arbeitsplatzteilung (§ 13 TzBfG), Minijobs; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Referent

RA Michael Schubert, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Freiburg. Mitglied der bundesweiten Kooperation ArbeitnehmerAnwaelte; Dozent an der Evangelischen Hochschule Freiburg und für Betriebs- und Personalräte; Autor des Buches: Der Anwalt im Arbeitsrecht. Handbuch für die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern. Bund-Verlag, Frankfurt/M. 2004, Mitherausgeber und Autor des Handkommentars Arbeitsrecht (Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath). Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2. Aufl. 2010

Kursort und Termin

Gewerkschaftshaus Hamburg, Besenbinderhof 60, Ebene 4, 20097 Hamburg

7.5.11 | 10 – 17 Uhr (6 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder

170 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

28./29.5.11, Köln

VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVERTEIDIGERINNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN

Seminar Nr. 09/11

Recht der Befragung und Abwehr von Behinderungen:

- Normprogramm der StPO
- Rechtsprechung und Literatur
- zulässige und unzulässige Fragen

Fragetechnik:

- Einführung in allgemeine Fragetechniken: offene Fragen, geschlossene Fragen
- Besondere Fragetechniken: Fragenkreisel, Fragepuzzle, Atomisierung, kommentierte Befragung, Vorhalt

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele/Vernehmungskonzepte
- Spezielle Vernehmungssituationen; z. B. Komplott, Verhörspersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen, Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen Mandanten etc.

Übungen:

- Rollenspiele/Vernehmungen in Echtzeit
- Fragekonzepte und Strategien an echten Fällen entwickeln
- Typische Fehler erkennen und vermeiden
- Viele Tipps und Tricks aus der Praxis

Referent

RA Dr. Bernd Wagner, Hamburg

Kursort und Termin

Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V.

(WAK), Bonner Straße 271, 50968 Köln

28. – 29.5.11 | Sa. 10 – 18 Uhr, So. 9 – 13 Uhr

(10 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

240 € RAV-Mitglieder

310 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

2.-4.6.11, Bergheimfeld

30. FAMILIENRECHTSSEMINAR HIMMELFAHRT 2011

Seminar Nr. 10/11

Dieses jährlich stattfindende Seminar beginnt am 2. Juni mit einem gemeinsamen Mittagessen um 13:00 Uhr und endet am 4. Juni mit einem gemeinsamen Frühstück. Anlässlich des 30. Jubiläums ist für den 2. Juni ein abendliches Buffet angedacht.

Folgende Themenschwerpunkte sind in diesem Jahr vorgesehen:

1. Obergerichtliche Rechtsprechung 2010/2011

- Wichtige Entscheidungen

Referentin : RAin Dagmar Driest, Stuttgart, Fachanwältin für Familienrecht

2. Geplante Europäisierung des Familienrechts

Referent: NN

3. Zugewinnausgleich:

- Neue Zugewinnvorschriften
- Negatives Anfangsvermögen
- Rückgewähranspruch der Schwiegereltern
- Neue Auskunftsansprüche

Referent: RA Dr. Max Braeuer, Fachanwalt

für Steuerrecht, Berlin (angefragt)

4. Brainstorming für 2012

Kursort und Termin

Gasthof »Zum Weißen Ross«, Hauptstraße 65,

97493 Bergheimfeld

2. – 4.6.11 (Do. 13 Uhr bis Sa. ca. 11 Uhr)

Fortbildung gem. § 15 FAO, 10 Stunden Seminarzeit

Teilnahmebetrag

275 € RAV-Mitglieder

370 € Nichtmitglieder

plus

Vollpension für 2 Tage: 215 €

Vollpension für 1,5 Tage: 140 €

inklusive Mehrwertsteuer

Studenten zahlen nur die Hälfte

3.-8.6.11, Colloro/Lago Maggiore

AUSGEWÄHLTE FRAGEN DES FAMILIENRECHTS 2011

Seminar Nr. 11/11

Themenschwerpunkte des Seminars:

- Verfahrensfragen zum neuen FamFG
- Erfahrungen mit Änderungen nach dem FamFG im Versorgungsausgleich und Zugewinn
- Aktuelle Unterhaltsrechtsprechung des OLG Frankfurts und des BGHS

Anmeldungen sowie eigene Fälle sollten bis zum 3. April 2011 eingegangen sein.

ReferentInnen

RAin Marie-Luise Rudolph, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Frankfurt/M
RAin Frauke Schuschke, Familienrichterin am OLG Frankfurt

Kursort und Termin

Colloro/Lago Maggiore, Italien
3. – 8.6.11 | 22 Studen. Seminarzeit

Teilnahmebetrag

Teilnahme: 400 €
Übernachtung: 30 € pro Nacht

17.6.11, Berlin

POLIZEI- UND VERSAMMLUNGSRECHT – ERFAHRUNGSAUSTAUSCH FÜR IM POLIZEIRECHT TÄTIGE ANWÄLTINNEN

Seminar Nr. 12/11

Themen sind u.a.

- Update Landesversammlungssetze: Stand der Gesetzgebungen
- Aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 8 GG
- Auskunftsverweigerung der Behörde nach § 99 VwGO im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen Gefahrenprognosen
- Aktuelle Probleme mit und Rechtsprechung zu versammlungsrechtlichen Auflagen
- Offene und verdeckte Datenerhebungen auf Versammlungen
- Pfeffersprayeinsätze gegen Versammlungen
- Rechtsschutz gegen Verfassungsschutzberichte
- Passivlegitimation bei Schadensersatzklagen in Zusammenhang mit polizeilichen Großeinsätzen

Ziel der Veranstaltung ist der kontinuierliche Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Diskussion aktueller polizei- und versammlungsrechtlicher Probleme auf der Grundlage von Impulsreferaten.

ReferentInnen u.a.

RA Sven Adam (Göttingen), **Prof. Dr. Clemens Arzt** (HWR, Berlin), **RA Carsten Gericke** (Hamburg), **RA Johannes Hentschel** (Göttingen), **RA Sönke Hilbrans** (Berlin), **RAin Angelika Lex** (München)

Kursort und Termin

Haus der Demokratie, Greifswalder Straße 4,
10405 Berlin
17.6.11 | 13 – 19 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

35 € RAV-Mitglieder
60 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

25.6.11, Berlin

DIE REVISIONSBEGRÜNDUNG IN STRAFSACHEN. GRUNDLAGEN UND NEUERE ENTWICKLUNGEN

Seminar Nr. 13/11

Besser ist es, wenn die Ziele der Verteidigung nicht mit der Revision weiter verfolgt werden müssen. Die Erfolgsquote ist bekanntermaßen gering. Umso wichtiger ist es, dass in den Fällen, in denen sie sich nicht vermeiden lässt, die Revision nicht schon aufgrund einer lückenhaften Begründung scheitert.

Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Begründung von Verfahrensrügen sind rigide. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO wird als Schlüssigkeitsgebot ausgelegt und vom Revisionsführer verlangt, Verfahrenstatsachen so vollständig und aus sich heraus verständlich anzugeben, dass das Gericht allein anhand der Revisionsbegründung – Erweisbarkeit vorausgesetzt – endgültig entscheiden kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Der kleinste Flüchtigkeitsfehler führt zur Unzulässigkeit der Rüge.

Demgegenüber sind die Anforderungen an die Erhebung von Sachrügen zwar gering. Dennoch können sogar hier Fehler unterlaufen, die von der Rechtsprechung zum Anlass genommen werden, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

In dem Seminar sollen in erster Linie die Grundlagen vermittelt werden, die für eine zulässige Begründung der Revision zu beachten sind. Dabei werden auch neuere Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgestellt. Insbesondere werden folgende Themen behandelt werden:

- Abgrenzung zwischen Sachrüge und Verfahrensrüge
- Vortrag von Negativtatsachen
- Inbegriff der Hauptverhandlung
- Anforderungen an die Aufklärungsrüge
- Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem Beweisantragsrecht
- Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten
- Fehler im Rahmen der Verständigung

Referent

RA Dr. Ralf Ritter, Hamburg, verteidigt seit vielen Jahren in Revisionsverfahren und ist regelmäßig in Fachanwaltskursen als Referent für das Themengebiet Revision tätig. Von ihm ist als Monografie erschienen: Die Begründungsanforderungen bei der Erhebung der Verfahrensrüge gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, 2007

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
25.6.11 | 10 – 16 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

3.9.11, Berlin

EINFÜHRUNG IN DIE STRAFVERTEIDIGUNG

Seminar Nr. 14/11

Fortbildung für Referendarinnen und Berufsanfängerinnen

Die Fortbildung richtet sich an KollegInnen, die einen Einstieg in die Strafverteidigung wünschen, sowie an ReferendarInnen. Anhand zahlreicher Fälle und typischer Probleme aus der Praxis will sie einen ersten Einblick verschaffen und Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung aufzeigen.

I. Einführung

- Methodik, Ziele und Handlungsmöglichkeiten der Strafverteidigung

II. Verteidigung im Ermittlungs- und Zwischenverfahren

- Zwangseingriffe und Verteidigungsmöglichkeiten; Haftprobleme; Vorbereitung der Hauptverhandlung; Schutzschriften / der Griff zum Telefon

III. Verteidigung in der HV

- Schweigen oder Einlassen? Rechtsgespräche und Geständnisdruck; Beweisantragsrecht; Widerspruch, Beanstandung, Rüge und das Verhandlungsklima; Befragung von Zeugen;

IV. Ökonomie der Verteidigung

ReferentInnen

RAin Christina Clemm, Fachanwältin für Strafrecht

RA Hannes Honecker, Fachanwalt für Strafrecht

RA Ulrich v. Klinggräff

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

3.9.11 | 10 – 18 Uhr (7 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

30 € Referendarinnen und Referendare

80 € RAV-Mitglieder / 110 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

3.9.11, Berlin

FREIZÜGIGKEIT UND ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN FÜR UNIONSBÜRGER

Seminar Nr. 15/11

Durch die Erweiterungen der Europäischen Union haben die Freizügigkeitsrechte für Unionsbürger in der ausländerrechtlichen Praxis große Bedeutung gewonnen. Für die Staatsangehörigen aller 27 Staaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen gelten abweichende Regelungen des Aufenthaltsrechts, des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Das Seminar gibt einen Überblick über diese Sonderregelungen.

Im ersten Teil des Seminars stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Unionsbürger und seine Familienangehörigen von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen können?
- Wie kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen?
- Welche Beschränkungen der Freizügigkeitsrechte bestehen für Beitrittsstaaten?
- Unter welchen Voraussetzungen besteht Zugang zum Arbeitsmarkt?

Der zweite Teil des Seminars beleuchtet die Frage, welche Folgen sich aus dem Freizügigkeitsrecht für den Zugang zu Sozialleistungen ergeben. Hier sind viele Fragen höchstrichterlich noch ungeklärt und untergerichtlich umstritten. Das Seminar gibt einen Überblick über die unterschiedlichen in der Rechtsprechung vertretenen Auffassungen und gibt Anregungen für anwaltliche Handlungsmöglichkeiten.

17.9.11, Heidelberg
**DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG IM
AUFENTHALTSRECHT**

Seminar Nr. 16/11

Referent

RA Sven Hasse, Anwaltssozietät Jurati, Berlin.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
mit Tätigkeitsschwerpunkt Ausländerrecht, Dozent
der Verwaltungsakademie Berlin

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

3.9.11 | 10 – 16 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder

160 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Immer mehr PraktikerInnen überblättern sie nicht mehr, die zahlreichen und zunehmend wortreichen Vorschriften zur Datenverarbeitung im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Dies mit gutem Grund: Mächtige Datenbanken wie etwa das Schengener Informationssystem (SIS) und das Ausländerzentralregister (AZR) sind zu wichtigen Instrumenten der Ausländerbehörden geworden. Je komplexer das Aufenthaltsrecht wird, desto größer wird die Bedeutung von detaillierten Informationen für seinen Vollzug, sei es etwa bei der Suche nach »Scheinehen« oder der »Terrorismusbekämpfung«. Das Seminar gibt einen Überblick über die Strukturen der Datenverarbeitung in der Ausländer- und Asylverwaltung, widmet sich typischen Problem- und Missbrauchskonstellationen und führt ein in die datenschutzrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von RechtsanwältlInnen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Mandat.

Referenten

VRiVG Hans-Hermann Schild, VG Wiesbaden

RA Sönke Hilbrans, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin

Kursort und Termin

Eine-Welt-Zentrum Heidelberg e.V.,

Am Karlstor 1, 69117 Heidelberg

17.9.11 | 10:30 – 16:30 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder

170 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

17.9.11, Berlin

DAS PSYCHIATRISCH/PSYCHOLOGISCHE GUT- ACHTEN IM STRAFPROZESS

Seminar Nr. 17/11

Themenschwerpunkte:

- Einführung von Gutachten und GutachterInnen im Prozess
- Prüfung der Qualität von Gutachten
- Gebotene Aufmerksamkeit der Verteidigung für psychische Probleme der Mandantschaft
- Schuld und Schuldunfähigkeit, »Gefährlichkeit«
- Die Mittel der GutachterInnen, die Fragen zu beantworten: Aktenanalyse, Anamnese, Exploration, Tests, Befragungen Dritter, Klassifikationssysteme (ICD; DSM)
- Verständigungsprobleme und Unverständnisse zwischen JuristInnen und PsychiaterInnen/ PsychologInnen
- Die/der GutachterIn im Ermittlungsverfahren
- Die Qualitätskontrolle des Gutachtens durch die JuristInnen: Wann ist ein Gutachten gut? Was ist gegen schlechte Gutachten zu tun?
- Probleme der Prognose
- Strategien der Verteidigung: »Knast oder Klinik?«
– Vermeidung der Sicherungsverwahrung

Referent

Prof. Dr. Fabricius, Universität Frankfurt am Main, Dr. jur. habil, Dipl. Psychologe, Gründungsmitglied der Zeitschrift Recht & Psychiatrie, ehemaliger Leiter der Maßregelvollzugsklinik Moringen (Niedersachsen). Weitere Angaben: www.dfabricius.de

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
17.9.11 | 10 – 15 Uhr (4,5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

100 € RAV-Mitglieder
140 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

24.09.11, Hamburg

RECHTSMITTEL IM AUFENTHALTSRECHT

Seminar Nr. 18/11

Das Seminar behandelt schwerpunktmäßig die Rechtsmittel in aufenthaltsrechtlichen Mandaten. Vorgestellt und praxisorientiert erläutert werden die Rechtsmittel der VwGO, die Verfassungsbeschwerde sowie die Individualbeschwerde zum EGMR. Da sich in aufenthaltsrechtlichen Mandaten zunehmend auch unionsrechtliche Fragen stellen, wird auch das Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH einbezogen.

Themen sind u. a.:

- Die Zulassungsgründe: Inhalt und formale Anforderungen
- Die Beschwerde: Darlegungspflicht und -frist
- Rechtsschutz bei unmittelbar bevorstehender Abschiebung
- Die Anhörungsrüge
- Die Bedeutung von BVerfG, EGMR und EuGH im Aufenthaltsrecht

Referent

Prof. RiOVG Hans Alexy, Bremen

Kursort und Termin

Sprachschule Independencia,
Weidenallee 37, 20357 Hamburg
24.9.11 | 10 – 16 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Weitere Informationen unter
www.rav.de/fortbildung
Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen
bitte an die Geschäftsstelle des RAV
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel.: 030.41 72 35-55, Fax: -57
kontakt@rav.de

Die Fortbildungsveranstaltungen sind für
FachanwältInnen und den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO geeignet.

The background is a solid yellow color. It features a series of thin white lines that create a grid-like pattern. On the left side, there are several parallel diagonal lines sloping upwards from left to right. On the right side, there are several parallel vertical lines. The intersection of these lines creates a series of rectangular and trapezoidal shapes across the page.

www.rav.de